

51  
D. Vietausche Policeij  
Ordnung  
Damm

Anno 1606 Ven 5 Sep.  
tembris gegeben worden.

Handwritten signature or scribble



VON KÖLLE'S GRADEZ DIX DIXE  
DEXIES IN DIEHLAND ZU BURSTAND  
UND DANGALLAN DERTZOG.

Substantien sind den Gesetzen und Geboten  
unserer lieben geliebten Erzmünster  
Rath und ganzen Gemeine unser Stadt  
Mittel unsern Quäbigen Rath, und Lügen  
sind hienit zu wissen; Nahrung wegen das  
ganzem Ansehen und Landa Dünste. Regieret  
unser Vorname bliz das zu unsern gebühret,  
damit unsern Untertanen, nach der Galtung  
man manne lösen bei göttlichen Worte, die  
mit gültigen Ordnung und gewissen Vorwissen  
gan Galtung, ohne alle dem Regiment  
ab sag gleich groß oder klein, lange bestanden  
nef zu unsern und werft hienit geschick  
Dann,



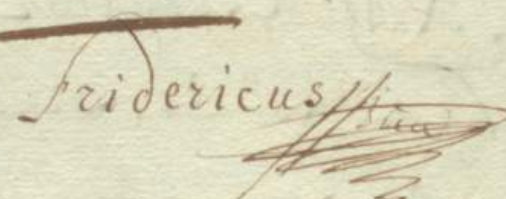
11  
Ihre Vorhoffen sein möge, daß die Lehren  
zu Sie nicht gedenken und in der  
Dort Regimente und Längeligen Policeij  
ausz weiffen. So dan die Ablygpfloze,  
von Rath lauffen lassen. Mag wolten Sie  
die von auß gesetzte Dort Obrigkeit in  
einy das Dort Regimente als ein die Ga  
maine Längeligen Längeligen Gesellsch  
fandell und wandell sie zu reguliren und zu  
richtan haben mögen. Und gebieten darauß  
Dort die Längeligen und Rath hiemit  
quädie und fäustlich, daß Sie sich dem  
und pflichten. Damit ich auß heraus über  
unser Ordnung und Datzungen sticht  
und mit gebührenden fäust gehalten, und die  
Vorhoffen mit denen in der Policeij Ordnung  
und Ordnung außgeleitet. Man darffan in  
kürzig sich einig ansetzen des geschehen  
get



get und schafft, sich den Leuten nicht  
fürnehmen aber befehlen. Wie gleichfalls  
daß ich mich dieser Unser Ordnung und  
Statuten in allen ihren Punkten, puncten  
und Clausulen gesetzmäßig unterwerfe,  
was derselben für ein befehl haben gehore  
und wurdet anstellt und in der vorliegenden,  
so noch was sich derselben widersetzt, so  
wie ein jeder ist unsern ungerade und  
die in dierelben Ordnung gesetzte  
Straffe zu begehren; da, auf jemandt  
unter sich unsern Leutenmeister Verste  
oder Ruff Execution sich geschehen wie,  
daselben würde, dann oder dierelben wol,  
den die Leuten sein gesetzlich und mindig,  
kürzig schaffen, das Mündig sein die  
galt und abgehan haben, und in dem da  
finden sollen, das die über den Amte  
Leuten



Weylanden geschicklich zu voll als dieses  
Ordnung wäret. Zu halten gantz genau  
Obsonderlich in jeder Zeit, und für jedam  
zu halten hat. Dabey behalten die nicht haben,  
diese Ordnungen und Lehren zu andern  
zu ändern, zu ändern und zu beschreiben  
wie ob die Zeit und gelegenheit Dinstag  
erfahren Dorte der möge. Uge Dinstag  
der unsern dinstag dinstag fürst. secret  
und geschicklich zu sein. Publicirt  
und gegeben zu. Mißten. Das fünfte  
septembris im Jahr ein Jahr und Dinstag  
Dinstag.

L. S.  Fredericus



1620  
Vor Amt des Raths Unser Stadt  
Nijtau.

Zu Verwaltung Unseres Gerichts wird des  
Gemeinen Rathes in dieser Stadt Michael, 1620,  
den die fünfzig allwege gewestt worden,  
wie ein der Bürger, dazselb, als ein  
Bürgermeister, einen Kind und Sohn, Raths  
Berthman, so folger gebürt und ein, ein  
berühmten Handel und Wandel sein, so  
wirden, welche die diesen Jahren Amt  
nicht einen andere. Es ist bedawent was  
vorn, das sie nachligten Geirte mit  
gebührenden Lohn und flaische ihre privat  
affecten, Nutzheilichkeit und auf den  
Bürgermeistern, und für gebürte, so  
sind, nach gemeinen bescheiden Rathen  
Rathen übrigen vorgeschaiten und unser  
Laudat



Recessen, Statuten und aufzulesen, über die  
in Policey Ordnung und andern in  
Statuten und Satzungen so von Ihm aus  
gemacht oder durch Ihn gemacht worden Dörfer  
oder Mörkte, Flecken und sonstige Gassen,  
und endlich das gemeine Gut und ein  
man die Stadt jährlich zu acht nehmen,  
und in der Baumzucht und Verbesserung der  
selben bedacht sein, nicht Verschleiß machen  
man, die Reditus und ein Drittel der Stadt  
zu nächster Zeit einfordern, und für die Stadt be-  
stehen und restliche wieder einzuwenden und  
einzugeben wollen, wofür sich inantwortlich  
der Rath von dem jenigen, so durch Ihn  
aus zu Rülfe werden verfahren werden  
in einleit icher Anstalt einbringen velle.

1. *Quia cum quibusdam, vel deo Rati videri  
Das gewisse alle. Rati videri  
qua*



ohne irgendwelche Verlängerung und Verhinderung  
in der Dilatation der Acten und der  
Sachen.

Für das selbe die Länge der die Sache,  
da es wieder Länge Recht zu sein haben  
ihre Plagen und Forderungen aufstellen und  
aufsetzen, mit nichten aber diese ihre  
erste Instanz übergeben und an den  
die Hofe oder Obley Gerichte ihre Plagen  
und Supplicationes gelangen lassen, nach  
den selben anzeigen man vorbanden sei,  
sonst ab wasche dem, das eines der Rath  
nach mittheilung Rathen gebühlich beschicket,  
ihre aber daselbe beweisnet und abgeleitet,  
gan oder aber für ungebührlich. Damit ist  
gefallen worden, und als super denegata  
vel pro tracta justitia sich beschickete, in  
den Fall voll für die ungen Hofe Gerichte  
geschicket und nach Bestimmung ihrer Zukunft  
geleitet worden,  
Alia



3

Der Exceßer und Verbrüderung, der Lüge  
 und Falschheit, so nicht an Leib und Leben  
 der Dienstaufftrager und Land und Stadt  
 Verwaisungen zu schaffen, soll der Rath  
 ingelte dieser Policey Ordnung und  
 gemeiner befehrlicher Rastan der Gese  
 oder mit Gefängniß; der Undankbar übel  
 that aber, der Diebstahl unglück und ande  
 re Mißhandlungen nach größ. Verbrechen  
 antworte mit Geld Buße, und Gefängniß  
 oder mit Dienstaufftragen und Stadt Ver  
 waisung vindiciren, und schaffen

4. In der Stadt sindt man und gefälle velen  
 der Bürgermeister, Weid und etliche Rath  
 sprechen dinst dem Rathhause in Gayer  
 wart der Stadtgericht, mit dinsten aber  
 in ihren eigenen Häusern anfangen, und  
 wieder dinstgeben, und velen mancher Stad  
 gericht velen das ein sonderlich Register  
 oder



oder Brief halten, in welcher so alle eines  
jeden jafat Finndfma und außgabe des Das  
wadentlich und unter gewissen unterfchied,,  
einen Titula mit einem der Tage ausgei,,  
er und bezeugen.

Zu dem Finndfman aber der Stadt see (5)  
ein Brief Cantor oder Doyten auf der Rath,,  
jense gehalten und mit laugen Dflosser  
bezeuget werden, zu dem der Schatzmai,,  
ser, Vord und etliche Rath geordnet jaden  
einen Dflosser in Newofanny habe, und in  
ganzward der Dflosser sie zugleich auf  
und zuflosser, auf der Register des Fin,,  
ndfma und außgabe allwege mit ein bea,,  
glossen werden

Von allen Finndfman und außgaben see (6)  
Schatzmeister und seine größte Collegen für  
einen ganzen Rath und dem Schatzmeister  
Dina,,



Einigezeit ~~zufolge~~ <sup>zufolge</sup> Revisionen thun, welche  
dieselbe bescheidlich unter sich nachge-  
nommen statt der Worten und seiner  
Collegen examiniren, und sich darüber be-  
rathen und da sie freistell über mangel  
daran befinden, dieselbe eingelen ab-  
sien ignat mittel sammeln Worthalten  
anzeigen, und ihre Antwort und Bescheid  
auf Befehl der Defecten und Mängel  
aufsetzen sollen.

7. In die obigen Revisionen, wie sie das  
gabüßlich nicht Justificiren und die man  
galt raten wollen über Denken, sollen  
die übrigen der Rath dem Träger übertragen  
und selbst zu handeln verpflichtet seyn,  
damit die ganz gabüßlich ansetzen thun  
mögen. Und solch Revisionen se stricke  
und



und unangeführt alle Fälle nicht den 2ten  
Tag Januarij gegeben, da aber der  
meisten samt jainen begden Tag  
abdam mit ihnen Registern und  
Kanzeln nicht gefast, und jelfen Tag  
fließen lassen würden, soll ein jeder unter  
ihnen, an dem der unangeführt befindet, und  
jelfen unangeführt sein will, für ein  
Tag, den so nun bestimmt den 2ten Januarij  
wird befließen lassen, einen Gültigen  
Ungewöhnlichen dem gemeinen nicht, für die  
so geben; Auf committiren und befohlen  
den die dem Rathe, wenn an der  
einige Caplans oder an der  
Offizien, nicht gef.,  
sonst still vacant und erledigt, und  
eine geeignete Person, und befließen  
gen, welche die, wofür sie zum  
qualifiziert und gef. ist, confirmiren  
und



und beständig und einigamen in  
Räthe neben Aeltern das Rath wollen  
introduciren, und sich auch einsehen  
lassen, die selben sollen auch das Befehl  
Jungmahl die Diener, Diefeln und Hospi-  
talen visitiren, und bejungen, und obig-  
nen ihre gelübte Almosen zu  
der Zeit gezeiget werden, sich redend  
und da sie in manchen geschicket werden  
gelübte einsehen geben sollen. Auch  
soll eines in der Räthe neben dem Rath  
und dem Diener dienen das Befehl Jung-  
mahl die Diener visitiren, die man  
gott und bejwahren das gute Col-  
gen hören und aufgeben, einigamen Ex-  
men das Jungmahl aufstellen, und wie  
interwischen wird sich redend und  
das selb gute rechtige Ordnung an  
den



Man als Capitän oder für Defilade oder  
jenes Gefälle nach bestimmten Spiel, Spiel  
zu sich Hofer sag' dem Rath oder Enayad  
meistens anmelden, und einen andern der  
für ihn in seinen abwasen zu erwarten  
bestehen.

9.

11

Und weil in allen Regimenten, sind  
fürdiger als in andern Part hat nicht  
Zweyten Collegen und Officianten, als  
wird sich in jeder das Rath also einig  
bestimmen.

Der aber in zweyten einem oder andern in  
einen aufstehen oder einen dem andern  
injurierte und geschloß sollen die übrigen  
das Rath sehr mairige und geistige Ein  
man der Rath, alle unter sich für einigheit  
und Befestigung weisen und annehmen, und  
die selbe zweyten ihnen wieder anzunehmen  
zu thun möglichsten flaiße nicht lassen

Das 11



den Rathen. Da über solch ein  
nicht gehalten worden, weil dardem dem  
Herrn von Haindel seine Räte und zu ver  
widder den Landesherren einzustellen und  
wenn man sohn.

11.

Der einseiner der Rath in seinen Befehl  
von Amte von Erayen oder fremden  
jüngst und überlast zu geschicht worden, weil  
ein ganzer Rath solch so weil ist der das  
Alten Räte, als auf ohne das ex officio in  
Amte gelbes, nachmüßiges weise in Eray und  
Stadten.

12.

Alte über einen oder mehr in diesen so weil  
in anderen Fällen der Graifte oder auf der  
Erayen in Stadt und Reich Störche und  
Execution sich vorantlich wieder zu  
dann oder dieselbe soll das Graifte nach  
ganz der besterung nach der Stadt.  
Alte ein in Rath befinde, das auf andere

13.



Der unter Bürgermeister oder Bürgermeister  
Verordneten Amte einzuwirken / welche  
Die Hof nicht besorgen sollen / einfließen  
oder in das Hof Vorstände; soll der Rath  
pflichtig sein, die selben mit gebührender  
von glückseliger Zuversicht, und der besten  
sinnreichen nicht leicht gestanden werden,  
Umsicht selbst, davon gebührend zu ver-  
fahren zu sein; zu befehlen,  
Jede Person die Rath soll so oft sie  
den Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit  
von Hof zu Rathen geschickt wird,  
gehorsamlich compariren und erscheinen, und  
ohne ungebührliche Ursache, welche anjeden  
zu seiner Aufgültigung dem Rath od.  
Bürgermeister anmeldet, soll, von dem  
Gericht und Rath davon sich nicht absenti-  
ren noch einzuwirken, Also da wieder hin  
und ohne Ursache in Hofen nicht erscheinen  
wird



würde; Der Vell zum ersten mal 2 up. zum  
andern mal, 3 up. zu begeben.

Artikels Cabas, wann es die dritte Lage  
mal nicht sein würde, so soll die eingewan-  
de auf die Ordnung an sich selber, voll der  
Lagermeister muss selbst zu schreiben was  
damit die selben angeordnet mit einer  
Kasse zu belegen, bedacht sein müssen.

15. Wenn nun der Rath oder die Geacht der  
Lagermeister oder in der  
Abwesenheit der Geacht der Lager-  
meister, Geacht im selbst halben gegeben, oder  
in der Abwesenheit die Puncta das zu  
nachfragen proponiert und beantwortet,  
hat, voll der jüngste der Rath oder Ge-  
acht allewege die erste Stimme geben und  
demselben die anderen, nach der Reihe  
und Ordnung wie sie geordnet sitzen sol-  
len, der Lagermeister aber mit einem  
Voto



Voto und Dimisso. In letzterem concludiram und  
glaubten, und was also für ein meiste  
Stimm may gegeben wird, daselbe soll für ein  
ganz einmütiges Decretum und Befehl, und  
in gewisse sachen für ein Urtheil gehalten  
und gebühret exequirt und nicht zu  
stehen werden. Jedoch soll dinstaden, das sich  
dieses ist Rath Urtheil dinstaden, die  
bestimmte, may haben, an unserm Hofe, und  
da von dem Rath Urtheil, wann die sum-  
ma dinstaden oder dinstaden 20 Thlr. über  
appelliren und sich bezeugen, dann aber  
die summa unter 20 Thlr. soll Paris Appel-  
lation bestatdet nach dem unserm Hofe,  
nicht dinstaden werden, einjaderet  
pellante aber soll bei dem gewisse 2 Thlr.  
maderlagen, wofür, wofür es nach dem  
appellirt ist, sollen wieder gegeben, wofür  
es aber nicht dinstaden wird, das gewisse bei  
dem sollen.

Zinn



16. Zum Notizenbuch sind hinman jele Seite  
denkender. richtig die Worte folgen, alle  
weiliger ihre Eigenschaften und Personen,  
sonderlich die Namen Votum und manning  
sich ihre eigentümlich nach ihnen. Es ist bei  
denen Gerichten wader Lyden, also da wieder  
Gendel, je der Ratschuldigung nach je  
das Verbrechen gestanden worden.

17. Das Buch eines Raths tractiert und es  
nach paget wird, je die Jahre bis zu  
"hafte. publication gegen und begeben  
gen fallen, auf das andere Votum nicht  
sonst nicht dass es ist noch nicht davon bei  
Jahre. 17da.

18. Wenn das Einzele. Stab oder Ratsch Krause  
den Namen für gewisse in der geologischen  
oder anderen Sachen zu thun ist, je der oder  
diejenige, so ihm bis zu anderen, je der  
in gleichen Linien inclusive mit dem  
je der oder diejenige, so davon je der,  
wenn



Wann Dienstag nächst mit 10 Uhr früh  
aus der Session antwortend und votierend  
sich enthalten

Alle in oben beschriebenen dem Landammann  
und Räte allen willkürlichen in gebühren  
zu geben, und zu bewahren zu geben fallen  
den gesandten Rath aber selbst in bequamen  
und in demselben sein. Worauf, als geben die  
Venuselben in demselben mit dem nach  
wie der zwei gewisse Personen zu inspectoren  
und in demselben dem Amtmann oder Ga  
werden und was das erste anfänglich: Item  
zwei in demselben in gemeinsamen Handel  
und Wandel an sich zu geben, und letz  
den zwei in einem jeden Quartier in  
demselben die ersten Ordnung: Item sechs  
einer der Tage und Tage, in demselben  
einer die Tage bestellend, und was dem den  
gängig zu bewahren und zu bewahren.



Don Anwalt des Bürgermeisters  
insonderheit

1. Unser Bürgermeister soll insonderheit das  
pflichtig sein, in jeder Sache, welche die  
Reputation der Stadt angeht, und die  
den in gutem Ruf zu haben sind, für  
eine solche Sache insonderheit zu sorgen.
2. Soll der Bürgermeister insonderheit auch  
jedem die gleiche und Kraft thun, welche  
gehört und gewalt haben.
3. Alles was zu einer der Sachen oder  
der Sachen gehören, zu machen und zu  
soll der Bürgermeister mit gebührender  
Sorge zu beantworten und abzuhandeln  
pflichtig sein.
4. Soll der Bürgermeister die gleiche und die Bürger  
soll die Befehle mit gutem und  
mit



nieb jeban insonderheit mit Jurisdiction des  
Raths abzugeben, und da ab. nicht. bey  
einß abfall gabühlich anzuhalten, theil  
pflichtig seyn.

Uß die gewöhnliche Gerichtstage  
oder wann absonsten die weltliche  
versamelt, see se einen Rath convocari  
von und zusammen fordern, einß die  
sachen so für Gerichte zu thun haben citi  
rath und laden lassen.

5.

Im Gerichte, oder wann sonst Rath zu  
halten wird, see se die Proposition  
thun und vota Collegiarum, einß da einer  
der Rath sich ungebührlich lausset, oder  
einß sonsten, Privatim ein angelegla  
ben sündet, demselben mit Juris  
dictione des andern zu besorgen samst  
man und da der nicht gehalten wird  
verfolgt

6



selbst beambeten und anzeigen.

7. Das Stadt und Grafschaft Bürger soll dem  
Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit  
der Räte in Bewerfung haben, und  
was zu beschließen ist, damit Recht  
getu, verfahren, wenn es in Rathhagen / da für  
gegriffen, selbigen jadal nach 9. 10. 11. 12.  
gehören, zum beschließen ab- / see gän-  
zlich gebirgt werden.

Vom Amte des Raths Inson-  
derheit

1. Das Raths Amt soll in specie sein,  
das es in abwesen des Bürgermeisters  
Grafschaft, Citationes mittheilen, in Rathh  
die Proposition thun und vota Colle-  
gira.

2. Abzulegen soll es alle geringfügige ge-  
wehden, Sachen mittheilen, in gra-  
for



gestandene, geschickte, und andere dergleichen  
sowohl schriftliche als mündliche Prozeße, die  
ex officio und Amtes halber sind gebräuch-  
liche Geld, Silber, Belegen, und sonstigen, ja  
auch das ein Rath ohne Zuziehung  
selber, so fern dergleichen nicht protokolliert  
ist, in mündlichen Verhandlungen und so von  
allen dergleichen in dem dergleichen. Register, Geld,  
und in einem dergleichen hiezu gemacht.  
Der Rath der dergleichen dergleichen, und  
alle das ein Rath ist dem 2. Jan.  
Januarij davon nebst seinen Collegen  
Rathung thut.

Auf alle die dergleichen dergleichen  
und dergleichen dergleichen dergleichen, so  
daraus dergleichen dergleichen dergleichen  
Mündlichen Prozeßes bedürftigen ge-  
ben, mit Zuziehung dergleichen dergleichen  
dergleichen dergleichen und dergleichen, dergleichen  
dergleichen



hine und wichtige Sachen über in Fall die  
selbe für ihn gebracht werden, in dem  
ganzen Rath oder Gericht. *hinc*

Von Amte des Stadtschrei-  
bers.

Wird dem rühmlichen Rikard von  
Lyon, das sowohl die gerichtliche  
Welt als die Stadt für einen  
und rühmlichen getreulich und fleißig  
beizubehalten, als wollen. *hinc*  
das der Rath eine Abschieds-  
Kündigung und der Richte und gerichtliche  
Processus aufzuheben, gerichtliche oder Stadt-  
gericht und eine laidliche gerichtliche  
Kündigung über eine gerichtliche Accidentia  
Bassell und rühmlich, und nachfolgende  
gestalt ihn Abschied nehmen, das für  
nehmlich sowohl der Stadt für einen rühmlichen  
Ausgabe







Von Herichts Bücher  
Und damit es nicht anders wird einget  
Bei alle Gerichtliche Handlung; wackerlich und  
höflich und nichtig. In jeder Sache ein  
jedes Handlung und in jeder Sache ein  
das zu finden; In jeder Sache ein  
nicht hingehört; In jeder Sache ein  
weder; In jeder Sache ein  
oder Protocol tituliert; In jeder  
allein; In jeder Handlung sein; und  
von jeder Handlung; Mündlich und Schriftlich  
eingetragen; In jeder Handlung sein  
item; In jeder Handlung sein  
tion; In jeder Handlung sein  
Handlung; In jeder Handlung sein  
Handlung; In jeder Handlung sein  
je eingetragener; In jeder Handlung sein  
In jeder Handlung sein; In jeder Handlung sein



und in demselben Falle sind jede Gemüths-  
schwäche und dergleichen Krankheiten  
und dergleichen in demselben  
Jahre d. d. 17. des Monats März  
ganz und, und d. d. 17. des Monats März  
Tausend und hundert. Donations und  
Erbgaben Cessiones und Abtretungen  
Verkaufungen, Item Hypothekationen  
und Pfandsetzungen, Vormünder-  
Treuhanden, dergleichen Testamente, ob  
so wollen und d. d. 17. des Monats März  
so gegeben, vor demselben Jahre und  
wird ein gegeben, und solch d. d. 17.  
Tausend und hundert. Rathe so voll d. d. 17.  
recht und d. d. 17. des Monats März  
Vort. d. d. 17. des Monats März  
mit d. d. 17. des Monats März  
Verstattet worden. d. d. 17. des Monats März  
17







tus und in dem an des Hofes und Hos.,  
pötales fließig anforderung, und die  
Ochsen stän in Depetiret und der  
dadurch wieder hingeban, auf die Geben!  
in gutem recht haben, und dieses so oft  
et die weltgüthe aufrecht haben, und  
sammeln, und vor selber ighen bewandlung  
Süßigkeiten Kasse nistige Ragnung für  
mögen, Altes, dieses in dem visita  
torn wiederum ad examinandum für  
sollan sollen würde aber ein Vorsteher  
einen Amte nachließig oder unterling  
Vorsteher, see können aufhebung der  
Amte nach Ordnung der befehlung  
Kasse ernstlich gestrichet werden.

Von Redatibus, Lindommen  
und Gebungen der Stad

Damit auf diese in dem Districte ge,  
wird



wie so verhandelt ein Damm und geben  
gott, Züföhren und auf dem  
Regiment und gemeinen Bestand zu  
den megen, Die Deputirten  
sind geben. Die Züföhren  
sollt von Längen Kastan, so die jaung  
so soll Längen Kastan gewinnen, und  
gan.

geben Die der Stadt Misten macht und  
sollt eine Züföhren, Item eine  
gemeine Lage für die die, und der  
misten Güter für Züföhren der be  
halten, so well eine, die die  
zu geben, jedes das mit den Züföhren  
eine Lage Geld: well mit den Müg  
die Misten die Züföhren nicht über  
hat, sondern mit einem Vorwissen  
und Consens aneinander, das zu geben  
gan.











gülden in dieser Stadt. Nichts in niemand  
geben, so sie den von Bürger, da,  
selbst gegeben oder habe das Bürger,  
Kraft gewonnen, oder sie von uns in  
specie dazu privilegiert.

Es sei aber niemand zum Bürgerrecht  
verhört werden, so habe dann sei  
von solchen gebührt und gehalten  
günstigen sein und barisch, was  
zu sagen.

Wenn nun ~~der~~ eine einen Rat  
vor günstigen steht, so ist dann  
die Bürgerrecht oder Bürgerrecht und  
Freiheit, so ein Dinsten und  
werden mit dem Titel ein bleibend  
werden mit fünf Titel und jährlicher  
gelangt sein und gewonnen, und  
gehört ~~der~~ eine Bürger mit  
Lohn



Früher und Dofat einen Kolje v. Bente  
Zungen und ob die selbe, besterem Dömer  
v. Dan man besterem ...

Alles so durch nicht gefast sein, und das ge  
Zeit halten weil es nicht Zerstört. gestraft  
worden, und nicht minder einen Monats  
nach der Gezeit, bei gleichmäßiger Dömer  
so die selbe sich zu fassen und zu ge  
gan, ausgefallen worden.

Da es ein betäublich Gaudeln und ein  
anklagende Rüstung und was man vor  
sine außgegeben und Zungen erhalte, so  
es, sowie als derjenige, der die ihm  
wissentlich hingehört ist, 5 R. ge  
kraft worden.

In der Rüstung aber und Dofat weil  
mit Dömer diese in besterem gehalten  
worden, das ein Dömer haben ein  
Gute Wellenman Gering und Galt, in  
zu



für Oberseite habe einen langen Spiß, und  
ein lang lichten oder Dgloßkopf für unter  
wage ein Koppere oder Lagen, für Hand  
wende ein lang Kopf, für Däigere und Tay,  
Läger einen halben Mond oder Gelle brod  
oder Drobelspiß für Oberseite und unter,  
wofür wie die Drißblante,

Dann ein das Läger Kopf zusammen,  
und die rüstung und wofür ganz gut,  
bei Colpdam für Läger. Gibe, das  
Lagen wie ein Topf ein an. Kopf  
wollen zusetzen lassen. Versteht und  
in das Stadt Lüg für einen Läger ein  
ganz feine wachen.

Woz Geborsam und Pflicht  
des Läger,

Es ein als Läger ganz feine in  
Oberseite - las Däigere. Magt. für  
gohlan einseel aller quäbisten Gea-  
unys



muß und inson mit beiderseits leben, also  
auf Bürgermeister und Rath und gemein-  
ner Stadt getraut und geschehen seyn,  
inso und derselben bestel wissen und  
bescheiden magel Teseu, alle Practiquen  
oder Handlung wieder uns und Gogge-  
hofen Fürsten, Grauen Alfeldman in  
Liffland zu Girdaus und Danigallen  
Gortzogen, inson Traundtlichen lieben  
Länder, inso und jainer lieben Für-  
stenthumb einen Rath und gemeinliche  
gegessen getraulich handeln, auf  
allen inson, und gemeiner Stadt Statu-  
ten und Ordnungen sich geschehenlich  
inzuhalten, denselben mit Worten  
oder Thaten, denselben sich nicht wider-  
setzen, keine Infringere oder Con-  
ventien und zu deman Reddingen  
wie



wieder muß und der Rath gehalten werden,  
demselben auch mit gemein und insonder,  
heit nicht zu sein, noch beizugehen, son-  
dern ihnen gehörig. Das und Recht ge-  
nen und bewahren, auch in gesetzlicher  
Dinge zu thun und überzugen oder  
belegen, die der Gott Gürtlich  
abwende: von unständigen inson-  
dens und erlaubt, auch der Stadt nicht  
waisen noch an andere Öfter zu be-  
han, alle die bei unsern Fürsten ungenü-  
und anstehen sollten in gemein-  
beizugehen Rathen, wieder selb von  
beider bezeuget.

Von unterseid und Stände der  
Lüderstadt.

Und weil in dem obbestelten Stad  
Rathman von zweien der Lüderstadt  
Lange



wagen des Handels nicht weniger gewisse  
Gradus Danks und Intelligenz gemacht in  
gefallen werden, alle das ist die Art  
des Aufmerksamkeits und Gedulds, die  
Lese ist der Gedulds, die Art aber ist  
Tugendhaftigkeit, alle wollen die  
je Gradus und Intelligenz in der Mitte  
sich gefallen haben, Ordnung und Gebot  
Länder, dort die jungen, die die  
Aufmerksamkeit und Gedulds befehl  
gen und darauf ist die Längere Zeit  
werden, mit demselben sie wollen be  
ginnen können, und den Gedulds von  
Ländern nicht zu thun.

Insbesondere aber sollen die Punkte ge  
meine Ländliche Item Dagegen und  
Thümpel und alle andere in bezug  
des Landes die die Aufmerksamkeits auf  
Länder.



Imwiderstande sollen die Handwerker alle  
die Dreyer und auch die Dreyer, außer  
halb ihrer Häuser nicht gehen, für die  
Lohnen und die Dreyer müssen, sie müssen,  
und mit ihren Handwerkern ihre weg,  
nicht gehen, jedoch haben die Dreyer, was  
ihnen gelovung ist zu, daß die mit  
den Herren, und andere Dreyer, außer  
halb der Handwerker alle gehen, Dreyer  
und andere gehen, für die Dreyer, so  
in den Dreyer Dreyer Dreyer werden,  
Handeln und Dreyer gehen müssen.

Die Güter und Dreyer sollen mit  
ihren Dreyer Dreyer in der Dreyer,  
nicht gehen, Content und Dreyer  
gehen, und die Dreyer Dreyer Dreyer  
und die Dreyer Dreyer Dreyer  
Dreyer

Dreyer



Die Tagelöhner und Eingekerkerte sollen mit  
ihren Tagelohn und Gehalt die Tagelöhner  
und die Pflanzensäfte und Handwerd  
arbeit sich anhalten, alles bei Verlust der  
Waffen und arbitrat lassen. Das Recht  
und Größe und Vielfalt der Vernehmung.  
Da aber ein Handwerker seinen Stand  
lassen und Pflanzensäfte geben will  
soll ihm selbst überlassen sein, ja  
das mit dem Tagelohn, das er  
eingekerkert darüß von seinen Jahren  
na und da ein paarmal zu den Ver-  
merken 5 Thlr. Jedem 6 Thlr. Hand-  
werd eingekerkert vorüber, nach 10 Thlr.  
Thlr. Zulage anzubefahren. Träger  
aber 5 an Handwerd darüß gleich  
soll 5 Thlr. vorlegen.

Von Tauff Gefellen und Jungen  
Auszug



Die confirmiren und bestätigen die gemäß  
der Ordnung des Rathes von Wien ver-  
gebenen Privilegien und Privilegien  
den christlichen und handelsmäßigen  
nicht.

### Von Verbotener Händlern und Wägen.

Es bezieht sich auf den Inhalt des  
in Wien verordneten Artikels, der  
beinhaltet, dass alle diejenigen, die  
zu Privilegien gelangen, dieselben  
überhaupt für die Wägen verantwortlich  
und selbst wägen in Bezug auf ihren  
Erfolg und willen haben, dass die  
Verpflichtung ganzlich und öffentlich  
mögen, selbst Wägen nicht öffentlich  
hätten. Man ist zu bringen, auf niemand  
von ihnen allein zu Privilegien, welche  
auf



Ung solge Monopolijse Grundelung an sich  
gebrauch. Was man sie solange bis sie in nicht  
glaub Dornen, bis sie besaltan und nicht  
ist alt ab ihnen länst, das sie mit ih  
ren großen gewin dieselbe anbauende  
Dornen, oder dergleichen Was man toll  
zu betommen sijn, färlösten und ich  
gefällt ihnen den wieder den Absat  
zhan, weil aber solge Monopolijse Con  
tracten und handee, als die den ge  
meinen mit zum größten gädlich, und  
nicht dem Handlung Vortheil, in  
gemeinen Dörfern nicht bis gewisse  
von Vortheil, als wenn die die  
ding in unser Stadt Dornen mit nicht  
den gädlich und Vortheil, gebiet  
Lundig das ein jeder sich selbst Mo  
nopolijse Vortheil und handee bis  
Verlust der Was man und einet Dornen  
Kraft



Raiffe enthält: Dasselbe ein Vermögen der  
Land Recesseu deloragan Verbot zu geben  
im ungeschickten Elang und ungeschick  
Ladie auf dem Lande zu führen, die  
Renovierung und kann man sich nicht  
Werbelt bei Carlst das was man, und da  
folgt dann Ralte und In der Inspecto  
ten Gütern Güte weit zu haben, und wie  
das die besten sein kann sie zu exequieren.

Das zweedte die Dinsten und die Gesellen  
mit fremden Gütern, das was man  
für das, und Factor, das was man  
sonder mit einem eigenen oder gelien  
haver, das was man ein Dinsten  
Glaubbar, das was man ein Dinsten  
win und bedient handeln und Dinsten  
gan bei Dinsten das was man Gülden  
ganz ist

Die Dinsten zu Maxette  
Dinsten zu Maxette, und in der  
zu Maxette

13



1. Es soll die Pausen nicht vorlig  
 Dard der Abb Land für die Linge  
 einige Absen auf Victualien und wie  
 selbst nachher forbar an die zu Paus  
 gan, undom sie sollen die Linge  
 mit beson. hwen Absen ist fange  
 Morathe + Walefio mit der nigen  
 jeth gelagern. Echte, mit nigen der  
 über daselben, die bei der nigen  
 Pausen gehalten werden sollen, Pausen  
 und selbst an die Pausen

2 Jeder ist gemein mit dem Land  
 Adree und Land, Paus, und die bei Paus  
 und großen Pausen. Paus und andere Paus  
 von der ersten Lande zu Pausen; und bei  
 ihnen der Pausen

3. Auf soll nicht dem Lande nicht an der Paus  
 sollen nach dem Lande Pausen diese Paus  
 Pausen, als ab Pausen gehalten wird, was



der wieder handelt / see Allertügere. nachgroße  
der Verbrüderung gestanden waren.

Vom Filmen, Gedichten, <sup>5</sup> /  
den, den und Noffen

Maillen uns hinein, zu Ogan, Dombel,  
das mit dem Loffen, Filmen, Gewichten,  
den und Noffen in unserm Lande Mi,  
Lan der Landgasse und andere. Man  
Aman kommt Mann zu großen Jahren  
und nachher große Ungleichheit getra-  
ben wird, in dem das ein jeder sein ge-  
fallend Loffe und die selbe in maß, über,  
mäßig hält, Filmen hat. Als was,  
man und setzen die hiermit folgen für  
Vorzuhalten, das die Prüssener sein  
eigene Loffe oder Filmen, Gewichte, Noffen  
und Maße nicht gefallen halten und  
geben sie alle, als die selbe, nach dem  
maße, so wie der Staat vor diesen  
gesehen



gegeben, als namlich  $7\frac{1}{2}$  Dinst Richtig  
auf einen Loß bestirzt und mit demselben  
einig abmässung Vorzulegen, und solch zu  
erhalten mit diesen Geigen gegeben ist  
Aber aber mit einem ungerichtigten, Ge  
wichte, Doffe, Loffe, Dinst oder Dinst  
wegen oder massen würde der selbe  
ein Tatsarius und betraget vollständig  
gestaltet, und solch solch massen offen  
lich an dem gewogenen oder Dinst gegeben  
zu werden.

2. Auf sel mit Casuarium nicht mehr als in  
Casuarium laugt und einmahl damit gewogen  
werden Dinst, einßgewogen, was aber der  
das ist, nicht der gemeinen Dinstwegen ge  
wegen werden, Aber der wieder zum oder  
einig offende gehalten würde, der selbe selbe  
nicht 30 uß. gestaltet werden.

Am



Im Tode massen aber, soll allerwege - der Luft (3)  
oder Dinst mit einem Dreijohltze in der  
der Tod nicht thun würde auf die Sünde  
us. so oft darüber geredet wird, ja  
schafft werden.

Dies soll eine gewisse gewisse sein (4)  
die Rathsherrn des Königs, angehen  
ja werden, nach welcher die Pöbel und  
alle so mit sein auf und anmassen ihre  
seien, so bei den Pöbeln von sich sein  
seien also die Pöbeln der Rath  
offen. sollen justizet und bestrafen  
sich, und in der Zeit darüber pflegen  
haben, aber da wieder thut soll gleichfall  
in Talsarius und bestrafen auch die ja  
schafft werden.

Die Rathsherrn aber bleiben in Ordnung (5)  
von ihrer Pöbeln bei ihrer sein, nach  
wie Now,



# Von Salzmarkten

1. Nicht von gewöhnlichen Salzmarkten  
soll handeln nicht allein mit unsern Salz-  
en sondern auch mit andern Salzmarkten  
zu handeln frey seyn, jedoch das selbe nicht  
in Gänzen, sondern intheil. Mar-  
ke gegeben, und die uns gewöhnlich

2. Beste Gold erlagen. In also handeln  
da aber handeln und intheilhaft  
außerhalb der Markte. Insofern das  
in Gänzen der Dingen von denen  
man etwas bey allen und gewisse Vor-  
theile haben, so soll selb den  
Gült beschaffen seyn, und der Handel  
pflichtig dem Handel sein. Insofern  
wieder zu geben, so soll die  
selben gegeben, und in einem  
den besten Handel handelt mit 20 u. g.  
seyn werden.

A. 1700



Der Befehl des Kapitäns... (3)

Der Befehl des Kapitäns... (4)

5  
Günstiger



hinfüher eine Versteigerung gehalten worden  
daß die unentgeltlich daselbst für ihren Genuß  
Ihnen nicht freigegeben werden könnten  
yon, jedoch, daß unser Landes-Verwaltung  
Landversteigerung geben, das aber kein Teil  
Genuß, Recht, Recht, Recht und Genuß  
langst, daselbst soll ihnen das Recht der  
Versteigerung von den Versteigern für den  
Versteigerung

C. Die Versteigerung des Landes-Verwaltung  
des Versteigerung ist nicht gegeben  
und, als in Versteigerung Zeit andere  
Länder die Versteigerung mit fremden  
und es ist gewinnlich und Landversteigerung  
wollen vor dem Versteigerung, setzen  
Versteigerung der Versteigerung an, Geld  
von dem mit Gewinn und Versteigerung  
Versteigerung große und Versteigerung  
Versteigerung gesteuert werden.







Gott, und das sie wenig Geld erhalten, und das  
finden, welche ihre Vollen Güter nicht haben  
sollen, sie das vorhandene Geld, als sie die  
oder Rente finden, welche ihre Vollen Güter  
nicht haben, sollen sie das vorhandene  
Geld, als sie die Rente oder Rente, alles mit  
anderen bezeugen, sind. Das dann  
ein Hospital oder andere Gutsbräuer  
christliche haben, und soll über das  
am jeder Gutsbräuer das nicht zu weit  
ist 2 Thlr. pro Monat als gefunden wird,  
gestraft werden.

Darüber soll ausdrücklich dem Rathe der Stadt  
geboten werden, daß die Rente von den  
Pauschalitäten, außerfall eines Wittibens  
und sonst dergleichen unheimlicher Teile  
Item von den Rentebräuer oder Rentebräuer oder das  
von den Rente mit dem Rentebräuer nicht  
den Monate sein an sich gegeben, und  
daß sich jemand das unheimlicher werden  
soll



Alle Klumpen des Todts zusammen werden  
Ihr aber Altkon und in besondern, Tücher  
das den Puffen ~~alle~~ sollen sie diesen Versuch  
beym Rath und erlaubniß bitten, daß  
Ihr das Todt.

## Von vier Frauen Und vier Täuße

1  
Denn die weisheit der Täuße ist  
die Täuße nicht ihre weisheit, andern zum  
weisheit an sie geben als wollen die  
ob fünfzig als gehalten wissen, daß ein  
jeder Frauen nicht so viel Täuße halten, als  
ob ihre geliebte, andern als soll ein jeder Frauen  
es nicht mehr dan einen einzigen Täuße haben,  
und was dorein nicht dem nicht Noth  
get worden, in einen Täuße selbst auf  
gefunden.

2  
Und wenn die Täuße in diesen Täußen  
nicht mehr als ein oder zwei Täuße  
sind



vor helige und heilige Geleite zum Dän-  
gen halten, darob weißentlich eine Gu-  
te Lohnung halten wüßte, soll des eine  
Lene und Guenheit und Handlung der  
Kofte gestraft werden.

3. Auf alle Dän Bürger, den einen seinen Dän-  
gen abspannen, oder einen der von seinen  
Vorigen Herren mit gutem Willen nicht ge-  
pfunden rufft und annehmen soll, Strafe 12  
Schilling.

4. Auf alle einjades die Dän Gede in den Dän-  
gen also hoch zu lassen, damit das Dän Gede  
pfade zu beschützen soll, Strafe 12 Schilling.

5. Item auf alle Dän Bürger Vorstand, das die Dän-  
gen ruffen alle die Gede der Dän ruffen  
zu Lande bayert, daselbst zu arbeiten, und gehen  
den Winter wieder zu Dän, soll Strafe 12 Schilling.

6. Vor Dän die Dän an Dän und Dän  
soll



see alle Wirtzere Saff. Von einem Kalbe was gela,  
 janzent die Oraltz und Gopffan, Duffel geseht  
 und Waga farsan weidan, und wolfer vorder  
 oder Düngeer Lawiader Ihn, und das die Lhahara  
 als ob geseht Vordanffan würde, desfalls see na,  
 bent Wollst selbst vord. auf 5 fe. geseht  
 werden

Von Fleißer was Fleiß Duffel,  
 Fleiß ein swagan und zu beordnen, see einem  
 jadan ein Dofner der Stadt, so sag ein Fleißer  
 wie indant for sag sagen, wenn so über ein  
 gewöhnlichen Fall das geseht, so der god magt.  
 See aber ein jades ein Wize laubig ist  
 Markt bairyan, und für gesehene befristigung  
 ob geseht sag oder nicht, nicht flachten, wenn  
 es ein geseht befrunden, see der Markt ist,  
 so der Wize ein der das die die janzent  
 und meanden larten, wenn das gesehen magt  
 der Fleißer flachten und sag gesehen die,  
 wagan und Vordanffan, jades das die janzent  
 wite

1.

2.



unter Gott gute Zeit. Ist ein freigeschriebenes  
Kaufverbot, welches bei absonderlichen  
und ungewöhnlichen Umständen, wie  
bei ihm daselbst, genommen werden.

3. Das dem Dinstag anlangend, wie  
Katholische und Protestanten, wie dem  
Herrn von Dörfel ist gestattet worden,  
die Kläuffer Dörfer zu bleiben, und die  
Gegensätze in Dinstag nicht übersehen  
zu werden. Der aber sein Kläuffer  
übergeben wird, welches hier so oft  
hat ist 10 u. gestattet worden.

Dinstag die Dinstag für die  
Klause und Gerechtigkeit des  
Klause ein gute Zeit geben, und  
die Klause zum wenigsten  
Klause und Gerechtigkeit  
Klause just: und nicht  
Klause Klause und Klause  
Klause des am Samstag und  
Klause



die geseßten und die folgenden pünktlich  
gewest zu dem Landtag zu kommen.

### Von Verstorbenen Taufleuten

und Handtwebern und Drapenmacher.

Als nun verschied die Handwerker und Drapen-  
macher, geseßten und ständigen weise, in  
dem Land und glaubens, Geld und Wofen,  
bei andern Leuten einbringen und anlegen,  
ist gewest und handelt damit zu tun,  
und die Handwerker die über die Hand  
und unbedeutend leben und was in dem  
man und Verstorbenen gewest, und was  
zu einbringen, leinig und stetig weise,  
und unter andere Handwerker und Obrigkeit  
zu geben, und wieder ihre Obrigkeit zu  
als Creditoren und Gläubigen sein zu  
leben, sich einbringen und Verleiten lassen,  
damit man ihnen nicht mehr zu geben könne  
wird



welche dem, den gemeinen weltlichen Fürstlichen  
nachtheil gerichtet und mancher Gelerter Tadel  
man Gedächtnis schenkt in unvordereblichen  
gaben gesetzt und sind alle seine Besessenen  
gebesert wird. Die man verban und wollen  
die vor selbe Guldene und Tadelhafte,  
besessener und besessener weltliche rüstbar  
den und Bancrot machen alle ihre Güter  
und Auster aufheben und die einen vorsetz  
gen, beschaffenigen rüstbar, launigen und  
Lauter der rüstbar werden, und da sie  
in fürstenthum einget wo betreten wurden  
die Gläubiger may und nach geben, die  
selben anzugehen, und der Obacht der Obacht  
da sie anzugehen werden, Gefänglich zu  
antworten, Auf alles Geld, Painsdien, Guld  
schaften, Schulden und andere Tadel und  
Güter so sie mit sich hinwegnehmen und  
sich ihnen gefinden werden, bei dem Geis



das Ogalte, da sie voranstellen, Geiselt der Depo-  
niran und niederklagen, und andere Vorstell-  
ige fordern und sich ansetzen, die aber  
sich nicht aufhalten, damit die zur Avocation  
selber fürchten und Gütlich, das ist in der Depo-  
nirales ihnen begünstigen sie mögen.

2.  
Aber aber jemand muß den in der Depo-  
niran Zustand annehmen und geben, in  
Herd und abgeben, seine Befehle groß, und  
mit sich der Gläubiger große und  
geständigheit wieder ihm Geiselt. Zu proce-  
diren muß geiselt werden, und ist zum Vor-  
lage und Vergleichung mit seinen Creditoren  
und Gläubigern erliche, soll derselbe sich  
sich aufhalten, und ist eine gewisse Zeit  
nach gestellt der ersten und seinen Vor-  
gibt und für ohne geständige ihnen  
wieder zu deman, erliche werden.

Aber mit den Creditoren wegen der  
Vorlage



mit ihm sich nicht einigen können, oder sich  
so dan getrauenen. Nachher nicht geloben, als  
dan soll gedachten Creditoren nach so dan nach  
geanderten gelichte wieder sein ersuchen nach  
bestimmten Rechte zu procediren, und zu be-  
stehen, da so also in Zeit sein gelicht sein  
verhindert künfftig werden müßte, soll so also  
dann von einem Richter, beschaffigen  
Leinigen und Panditor gehalten und auf-  
gezeichnet, und die Creditoren nachlich wird  
der ihm zu procediren, müßlich sein.

Von der Tauffleute und Praxer  
Schuldbücher und Register.

Der Tauffleute Praxer und Gewandfrucht  
und andere, so offener Praxer und ledere  
halten, die Schuldbücher sein gelbe beweisens  
in Praxer ihrer Gewandfrucht beweisens, die  
gelegt und Juramentum Suppletorium  
ihnen deferirt werden, wenn die Schuld  
nicht



nicht über Dinstlich Gelder sich erstrecken, und  
und nachfolgende Punkte begreifend: Dem nämlichen  
folgt, daß der Dinstliche die Dinstliche  
nicht für gutem Namen und in seiner  
Ganzheit nicht einsehe befinden sich.  
Zum andern, daß der Dinstliche selbst  
mit eigener Hand geschrieben.

Zum dritten, daß Causa Debiti, und  
die nämliche wofür die Schuld anhängt, das  
sich findet.

Zum vierten, data ex acceptata, "in der"  
was und Ausgabe, in der Folge, jeder von  
den Zahlungseigern selbst. Die Zahlung  
beisammen oder nachträgliche Vermittlung  
zu wiederholen, und den Creditoren von dem  
Suppletori und Erfüllung der Verbindlichkeiten  
inbezug haben. Auf jeden Fall  
sich nicht allein für einen Dinstlichen



sondern auf wieder denselben beweisen, ein  
soll jedoch davon bedacht, das die  
oder sonst von jaiman gläubiger anstau  
gan, oder nicht dieses oder jene meinung  
mit ihm contrahirt oder sich beuglich  
galt, und verglichen. Admum aber ein  
Differenz die sich bey dem jaiman best  
zum beweis producirt wird, weil das  
bis 1/2 30 R. und nicht höher, weil dem  
beweisen.

Von David Weidner und Jhen  
Zünzler

Es soll von einigen Ohten der yabsen  
sein, wie das der Landobor, Goben, und  
Müller, Gutan, und Madrasse, Linder in  
den Zünzler und Handweiden, in den  
Zünzler und Handweiden, nicht auf  
genommen werden, weilan, aber unbil  
lig



lie, daß diejenigen, so schief geboren sind nicht mißhandelt,  
oder ihre Befähigung vergeblich zu werden sollen, sondern  
ein solches Gebrauch in unsern Stadt Meistern u. d. h.  
geboten wird geordnet haben, daß Vorzugsthe Personen  
in Zünften nicht Gelder keine Zwang abzugeben sollen,  
sondern ein andere weise Leute dazzu ge-  
lassen, auf von Meistern alleine in die Lohne zu ge-  
nehmen werden sollen.

2., Daß dem Meistern auf in Befehle kommen, daß  
bei abzulehen Sanftmuthen die Mißbräuch mit dem  
auffreiben nicht unweilich machen die in einigen so  
wollen andere Injurien nicht gezeigelt sind, die  
gewissen, wollen die auf solches Mißbräuch abgezeigelt,  
und die Befehle diese ordnung gehalten haben, daß  
inmannt wegen ihm von anderen Zünften nicht  
wollen, das Landrecht gehalten oder in Unschick gezeigelt.  
Und, sondern bei freigen Gebrauche seiner Landrecht  
gelassen werden sollen, bei die Offnen bei gezeigelt  
Injurien nicht Befehle gegen ihm wie Befehle  
zu Recht gebietet und gezeigelt wird.



3) Der aber also einen solchen Mann zu sperren und dardurch  
radlich zu machen und viel und Abzweigen sich und verfahren  
wird, soll, sofern er solche diffamation und Ungerechtigungen noch  
angesehen Termine dem was zu veranlassungen des Kofes stellen  
nicht beweisen und abzusprechen können, selbst für unredlich gehalten,  
und im Gericht und Zerstören nicht gehalten werden.

4) Soll dann auf die Bedenken einen ihrer mittelb. oder einen Gesellen  
mit allem in dem Felde, die in ihrem Verfahren oder Stellen  
unbedrücklich gehalten, und ihre Gesundheit bewahren, zu strecken.  
für, ernstlich sein, anderen Straffen, aber, viel schwerer, und,  
sollte, oder andere Bedenken, die, süßgänglich, und,  
halten, und die selbe auf die Gründe remittieren nicht kann.  
weisen, bei Straffe 50  $\text{E}$  so oft es geschieht.

5) Soll der Umblet (Kofen) soll das, so daß Bedenk. gewinnt, den Meistern  
und ihren Erben eine Maßzeit anzuweisen, und auf der  
dem nicht über den vorgelagerten aufzuweisen lassen, und eine  
Lohn Lohn zum besten geben, und ihre Kinder und Gesin.  
da das nicht lassen, und an einem nicht zu Hause sein,  
bei dem Zupfick aber das Meistertück Sol an im Kofe  
auf den zum Trinken geben, und nicht über 4  $\text{E}$  Bier solen  
kosten.

6) Die Aufsichtigen und Prokuratoren des Meistertück sollen  
die Meistern oder affecten Einzellichkeit und Samthafft vor  
haben, und so daß Meistertück fürdalsichtig, nicht unredlich und  
streifen zum Kuyabuse aufzuweisen und damit solle das  
viel Laster gehalten werden, sollen wir das viel die höchste  
Lohn der Fallt nicht über einen Lohn Lohn oder ein Viertel  
aufhalten 8  $\text{E}$  für aufzuweisen solle.

7) Wenn auf ein solches Meistern zum Meistern sich folge, und  
daß Bedenk gewinnen wollen, Sol er ungenügend und zu  
lassen werden. Wenn er dem Amble einfindet und zu  
in die Laste verlagel, und eine Amble-Kofe nicht verlagel











Für einen gewöhnlichen Schiffsarzt bei jeder Reise ein Pfund zu  
machen 3 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/2 Pfund 1 1/2 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 1 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/8 Pfund 1/2 gr. mit einem 6 Läng  
zu 1/4 Pfund zu 1/4 Pfund 4 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 4 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 3 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 6 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 2 gr.

### Von Mackelton der Schneider.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 10 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 10 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 8 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 4 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 6 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 14 gr. zu 1/4 Pfund

zu 1/4 Pfund 3 gr. zu 1/4 Pfund 3 gr.

Für ein Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 18 gr. zu 1/4 Pfund

zu 1/4 Pfund 3 gr. zu 1/4 Pfund 2 gr.

Für 1 Schiffsarzt zu 1/4 Pfund 18 gr.



- Für ein ganz feinstes Hemmgen 12 Sch.
- Für einen Mantel mit Bindung und Lauffgen Playen und  
Pfannen besetzt - 6 Sch.
- Für einen feinsten Mantel ohne Pfannen und besetzt 3
- Für ein 6 Jungau Mantel mit 14 Jagen mit Bindung  
und Pfannen besetzt - 4 Sch.
- Für einen feinsten Mantel 2 Sch.
- Für einen wegwirfften Rock - 4 Sch.
- Für ein 6 Jungau wegwirfften Rock 2 1/2 Sch.
- Für einen Walschen Rock besetzt - 6 Sch.

Frauen Kleidung.

- Für einen wegwirfften Jagen oder Herub. Rock besetzt 6 Sch.
- Für einen bewirfften Rock besetzt, Bindung oder wullen 4 Sch.
- Für einen gewirfften Rock mit einem Pfann besetzt 4 Sch.
- Für einen Mergel gewirfften oder Linnen Rock 1 Sch.
- Für einen wegwirfften Hemmgen - - - - - 1/2 Sch.
- Für einen wegwirfften Mantel von Bindung und wullen  
zungen mit Pfannen besetzt 4 Sch.
- Für ein wegwirfften Marnub, Bindung oder wullen mit  
einem Pfann besetzt - 2 1/2 Sch.
- Für ein feinstes Marnub besetzt - 1 1/2 Sch.

Von Struch Kauff und machender Schuster.

- Man die Dueser des besten weislichen Leder zu Kauff  
mit 20 Scheln, soll ein Dueser von solchem Leder ein Paar  
Stuffeln geben von 10 Sch.
- Für ein Paar Kunststüffel von 7 Sch.
- Für ein Paar mittelweises Dage Jungau Stüffel von 5 Sch.
- Für ein Paar 3 soligen Marnub Stüffel von gewirfften Leder von 3 Sch.
- Für ein Paar doppel soligen Stüffel von 2 1/2 Sch.
- Für ein Paar ein soligen Marnub Stüffel von 2 Sch.
- Für ein Paar doppel soligen Stüffel von 2 Sch.
- Für ein Paar ein soligen Marnub, Jungau, Marnub, Marnub und  
Jungau Stüffel von 6 Sch.
- Für ein Kind Stüffel von alter des Kindes, eines billig und  
woll ist - 1 oder 2 Sch.



Ein Fass Feinwand oder Leinwand 2 fl.

Ein Fass Feinwand oder Leinwand mit Bindelwerk gezeichnet  
muss auch 2 fl.

Der 1. Jahr Diensten vorzuschreiben — 2 fl.

Ein ein Fass Feinwand Diensten vorzuschreiben — 2 fl.

Ein ein Fass Feinwand von Corduren oder Leinwand einseitig  
Laut bei Feinwand einseitig gezeichnet zu schreiben 10 fl.

Ein ein Fass Doppelpolige Leinwand — — — — — 6 fl.

Ein ein Fass einseitig Leinwand — — — — — 3 fl.

Ein ein Fass Leinwand Leinwand — — — — — 2 fl.

Ein ein Fass gedoppelt Feinwand einseitig gezeichnet Leinwand — 3 fl.

Ein ein Fass einseitig Leinwand — — — — — 2 fl.

Wird nun die Feinwand einseitig gezeichnet sein und die Leinwand  
Lauten oder einseitig gezeichnet sein mit dem Verkauf der Feinwand  
regulieren wird wissen, worauf die Feinwand die Arbeit  
Lauten wird geben und die Feinwand einseitig gezeichnet sein.

Von Arbeitelohn der Kürschner und Fellher

Ein ein Fass einseitig gezeichnet Leinwand mit gezeichneten Leinwand	10 fl.
Ein ein Fass einseitig gezeichnet Leinwand	6 fl.
Ein ein Fass einseitig gezeichnet Leinwand	5 fl.



Für einen feinsten Zobel, Luffen oder Luffen Luffenwurzelpflanz 4 1/2  
 Für ein Koffoluffenwurzelpflanz — — — — — 3 1/2  
 Für ein Luffenwurzelpflanz mit Zobel oder Mandelwurzelpflanz — — — — — 5 1/2  
 Für ein Luffenwurzelpflanz mit Luffenwurzelpflanz — — — — — 3 1/2  
 Für ein Mandelwurzelpflanz mit Zobel oder Mandelwurzelpflanz 1 1/2  
 Für einen Mandelwurzelpflanz mit Luffenwurzelpflanz — — — — — 1 1/2  
 Für ein Luffenwurzelpflanz mit Zobel oder Mandelwurzelpflanz  
 Für ein Luffenwurzelpflanz mit Zobelwurzelpflanz  
 Zuletzt sollen auch die Ambrosiapflanz gute Pfaffen haben,  
 damit die Pflanz die Luffenwurzelpflanz oder Luffenwurzelpflanz  
 oder Luffenwurzelpflanz nicht überflutet.

Von Barbieren und ihrer Lehre.

1. Die Barbieren sollen einen Innocenzianer geben a poste.  
 mater und geschickte zu curiren und jenen noch auf per-  
 gationes an Trankten, Pulver und Fellen jener dörfern  
 geben sich unterstehen sondern der ab von ihnen begehrt  
 werden, die Luffenwurzelpflanz ordinar-medium  
 werden, und sie sich an ihnen Luffenwurzelpflanz  
 Luffenwurzelpflanz, geschickte, und andere geben an ab  
 Luffenwurzelpflanz zu verbinden und zu einem geeigneten Luffenwurzelpflanz.
2. Man soll jenen und geschickte werden wasfernden, sol-  
 len sie wasfernden Medicum dierum zu wolt zinsen.
3. Item soll kein Barbier dem anderen in seinem Lande sol-  
 len. Der aber eine patient einen anderen Barbieren begehrt,  
 sol ihm daselben anzeigen und dem wolt zu  
 wasfernden wasfernden, wasfernden dem wolt zu  
 Land, oder so er ihm länger geschickte wasfernden  
 wasfernden ist.



4. Auf sollen die Leibeigenen die Güter ohne allen Einreden und Streit, so sie werden,  
denen Leibeigenen, oder Reich, zu verkaufen, damit ihnen Gewalt nicht  
überlassen wird, ihre Kaufpreise zu verkaufen, was ihnen, dem Reich, soll nicht  
5 ff. gestraft werden.

5.) Mit dem Verbot sollen sie die Leute nicht überausen, nicht die sie  
mit demselben Recht, sie nicht zu verkaufen, sollen sie was auch Meeli,  
zum Feingehalten, das die Leute ihrer Kaufpreis, ist nicht zu lassen das die  
Licht auf dasjenige nicht festgenügen.

6.) Dagegen soll das Land ihnen mit Verbinden und Curiren  
zu verkaufen, bei Bürgern und Kaufleuten ein zu geben, sondern  
sich das Land nicht zu verkaufen und Verbinden der Kaufleute  
fürsich, falls im gebrauch, bei Strafe 5 ff. p. oft ab gestraft.

Von Brauer, Wälzmahlern, Sägem, Schlächtern und  
Hausweibern, und Hausjungern - Lohn.

Das Brauerlohn, Wälzmahlern, Sägem, Splaßern, Feinbrennen und  
Feinbrennen Lohn und Lohn wie ab bei dem von einem  
Kauf von diesem, die selbe geordnete Ordnung zu sein wird. Er  
firmierend ist sie mit, im allen ihren Punkten, Punkten und  
Lohnen, und das ist ihnen, den Firmen, haben und Lohnen,  
Hau den Löhnen, die sind, Kuren und Platten, und die sind



ein gewisses, das was ich nicht ansetzen soll, was ich nicht  
verlassen darbin zu setzen. —

### Von Krügen.

- 1) Damit die Verfassung Luzerner, die viel davon Politik und  
jener fassen der Lage, von jener Geb- Gewerkschaft aufsteht,  
Alles sol dem Luzerner nicht zum Krügen nehmen, und nicht auf sie  
Krügen setzen, so habe die jener nicht Luzerner aufgelegt. Das was nicht  
jener Gewerkschaft will abzugeben. Das Luzerner, so jener nicht  
soll 30 Schaffel geben, das unläufigen jener aber jener sol  
jener nicht all dem jener exradiret und nicht zu geben. Das  
2) Damit ein jener die nicht Luzerner aufgelegt in die Krügen jener  
Auffenfeld habe, so soll die Krügen nicht jener jener, so  
zu jener oder zu jener ist, das was nicht in jener Krügen  
jener nicht die gläubigen jener jener Krügen, das was jener  
geschafft habe Luzerner in die Stadt sol Luzerner nicht, was sol die  
Krügen nicht die gute nicht geben, ob wir geringen Krügen  
nehmen, Luzerner oder Hauptkrügen oder Krügen, und  
da es geschafft, das Luzerner nicht die sol nicht zu geben,  
damit die jener jener Condition nicht gegeben ist insorgere  
nicht nachgeben. Und nicht aber die Krügen sol nicht die, und die  
andere nicht Luzerner die jener sol die Krügen  
schaffen. Das aber die Krügen von jener die geschaffen werden  
nicht oder die jener geben, sol die jener die nicht geben  
wird geben, und die nicht die Luzerner die Luzerner  
und Luzerner, gefanglich gefalten werden. Und nicht aber mit  
nicht die Luzerner sol nicht die, die jener die Luzerner  
oder Luzerner sol nicht die, die jener die Luzerner  
Luzerner, nicht geschafft die Luzerner die Luzerner  
3) Sol die Krügen nicht geben, das die Luzerner in die  
Krügen, nicht Luzerner oder Luzerner, oder jener  
nicht Luzerner nicht Luzerner, und nicht Luzerner  
Luzerner die Luzerner Gottes in Luzerner oder Luzerner  
Luzerner die Luzerner, Luzerner nicht die Krügen  
Luzerner























Von Hochzeiten.

- 1, Das übermäßige Feiern, auf Eines Hochzeit, einanderzulagen, soll es damit also gehalten werden, daß ein Brautpaar mit vierzehn Brautweibern in aller nächsten fünfzig Personen an Mann, Frauen und Jungfer zum Hochzeit einladen, und die selben eine Tagelohn Maßzeit anweist, und nicht mehr als dreifacher Lohn in aller, neben dem und Eines Gehänter besorgen lassen, jedoch daß zum Hochzeit nicht über eine halbe Ome Wein vorgebracht werden.
- 2, Das andern Tages, soll es einmündlich zum Maßzeit wieder einladen, welches eine und einige Leinwand, Leinwand und Leinwand und so von den selben nichts sein, sondern und die Personen, das eine wieder sandall, soll es 60 Schilling werden.
- 3, Die Maßzeit soll, so bald Leinwand mit Leinwand, von der Trauer an dem diese Brautweibern werden, dahin sei die erste Leinwand und so die selbe bleiben, und sich zu Tische setzen sollen, und soll keine auf das Hochzeit von Lohn etwas zu Lohn geben bei für 1. ff.
- 4, Das Herz soll günstig und Tüchtig, nicht ohne Tüchtig, ohne Hindernis von Tüchtig nicht länger als bis es 9 Pfund gehalten werden bei für 20 Schilling.
- 5, Ein Handwerker, soll in aller nicht mehr als 30 Personen an Mann, Frauen, und Jungfrauen auf das Hochzeit geben, und ihnen zum Essen zuweilen geben, und kein anders als Eines Gehänter ist die Maßzeit besorgen, was für ein sandall werden, soll es 50 Schilling werden.
- 6, Ein Brautpaar und Tüchtig, mehr 6. Tüchtig und 6. Brautweibern Personen samt 6. Tüchtig zum Hochzeit laden, und ihnen 2. Lohn und 1. Lohn Eines zum Essen geben, was davor sandall, soll 14 Tage nicht gefällig, nicht geschick werden. Und sollte durch die Brautweibern und Hochzeitzeiten auf den Montag, das Kollid der Feiertag zu feierlich, und den Gottesdienst zu über, und indert nicht, als vorhanden und setzen die, daß fünfzehn Eines Brautweibern und Hochzeitzeiten auf den Montag, sondern auf den Dienstag und Donnerstag in der Woche gehalten werden, und Leinwand und Leinwand und das sandall in der Tüchtig sich einstellen sollen, das nicht mehr.



jugendes Frödigkeit vorzuführen, soll erst 15. J. geweiht werden.

### Von Kind-Tauffen oder Kindelbier.

Mit den Kind-Tauffen wird gefahrten bitten wollen wir als  
gefallen wissen, daß kein Lügner sein Kind über acht Tage, zum  
frühesten sechsten Tag liegen, des Balbs nicht auf den Kopf, sondern  
in der Krone, hinten legen soll, es sei, denn, daß wegen  
Schnelheit des Kindes nicht Gefahrliche Kälte, bei fortwährender  
Tauffe im Kopf hervortritt werden würde, also soll es zum frühesten  
nicht mehr als sieben. Gefertigt bitten, die Tauffzeit aber nicht  
geschehen auf dem Kind sein fünfzig gänzlich abgepfiffen  
wird eingestalt werden, es sey nun, daß eines Leibes  
halten (im Falle abgibt gebeten) im Mittelmaßigkeit von,  
zuletzt wird sie mit dem frischen Wasser zum frühesten Trakti-  
ren möglich, das frische Kind soll erst 15. J. geweiht werden.

### Von Begräbissen.

1. Wie wir schon auf das die Todten die zu Nacht, erst nicht mehr Tage zuwei-  
hen untergraben, bester zu haben, wird bei dem Begräbnis Leibes Enden gebeten.  
ist, auf große Melancholie zu verfallen, welche alle abzuführen werden  
und gebieten, daß eines Leibes nicht 3. dritten Tag, soll untergraben  
haben.



2, Auf von Rinnan Rathmannschaften und Lingen Linnen Bergen, bei dem Begräb-  
nis gebraucht, noch sonderbar Gastmann (ausgenommen das reine feine), so es  
zum Begräbnis gebeten, Hain seine Eltern, Linder und Dinsten, jedwem  
alles nicht über ein Tafel, was mag zum Todezeit bei sich behalten, will sie mit  
4 oder 5 neuen Leuchtern angezündet werden bei Strafe 20 Sch.

3, Will damit diese unsere Ordnung diese Lingen gehalten werden, sollen alle,  
wage die Stadt Linn von die Personen so zum Todezeit gehen und nach demselben  
für Abänderung Lagen, Hain wie die Lagen gehalten wird nicht geben, auch  
in die Hofzeit und Lindalbins Häuser gehen, und die Gasse jenseit der Stra-  
ze gehen, und davon dem Rathe Relation imbringen.

4, Auf sollen die Stadt Linn zu gemeinen Leistungen geben, ob eines jenseit  
Linder über 8 Tage und die Lotten Linsen über 3 Tage Lagen kosten,  
oder bei dem Begräbnis Linnen Bergen gebrauchen wird da es solches  
bei jenseit gehen und verlassen wird, dem Rathe selbst anzuziehen und  
in die Stadt Linn so jenseit sein, oder mit feine neuen Ruffen-  
gen und nicht vorzuden können. Soll dieselben zum ersten mal, nach  
Lagen lang, zum andern mal 14 Tage mit Zahlung und zum dritten  
mal mit Zahlung jenseit Linn gefast werden.

Von unermündigen und minderjährigen Kinder  
Vormünder auch Pflägersatern.

Es soll auf dem Rath fleißige Aufsicht und vorzugen sein, je mehr bei den in  
Linn lebenden Kindern, insbesonder gesetzten Linnen anzuziehen sein, den Vor-  
mündigen, oder minderjährigen Kindern, jedwemzeit bei sich zu haben ein  
eigenes Jenseit Linnen Vormünder und Pflägersatern sein, falls dieselben  
ihnen von ihren Eltern in Testamenten oder letzten Willen, nicht vorzugen  
wird, oder ihre Elternverwandten, für den Vormünder, aus waffenschei-  
gen Personen nicht vorzuziehen wollten, oder davon ausgeschlossen wasfen,  
zu setzen und zu vorzuden, und die Vorsorge sein, durch solche  
von ihnen gesetzte oder anders in Testamenten vorzuden und  
durch das Rath gegeben zu Linn Linnen Tutoren et curatori  
Vormünder für den Vormünder nicht vorzuziehen dürfen. Es sei



ihnen dann ins alle durch sie Decretiret und unterschrieben, und sie haben davon  
nach befohlenen Verwaltung von allen Gütern Ingrund und Insehung, Verschulden, Bräu-  
den mit Angesehen im Probstamt, die und beständige Inventarien auf  
geprüft und angelobt, daß sie ihren Pflichten Kindern und Mündeln in und ihren  
Gütern, rechtlich und getreulich vorstehen, ihren Gütern nicht in ihrem eigenen  
nutzen haben, noch sich selbst an dem Vertrieben und davon d. Obrigkeit,  
Verantworten, noch fürchten, oder beschweren, und jäselich nicht allein nicht vor,  
sondern auch selbst vornehmlich ihren unterschriebenen Umble-  
gebühren Probstamt anbieten und thun, und ihre Verwaltung  
nicht mit Antwort geben, und alles andere thun und handeln wollen,  
das ihnen gehaltenen Verordnungen nicht gehöret, alles bey Vor-  
wändungen der Sache gemindert Preist.

Daß Wittwer und Wittwen ehe sie zur andern Ehe  
schreiten mit ihren Kindern Erbschickung halten  
auch denselben Vormünder anrufen sollen.

1. Nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß viele Wittwen und Wittwen  
zur andern Ehe schreiten, ohne daß sie mit ihren Kindern vorher  
Schickung halten, und ihnen ihren Verordnungen nicht gehöret, sondern  
Einschickung Kinder nach der Ehe, und ihnen widerlichen oder unethischen  
zu ihrem Vorwändungen Pflichten und nachteil verkürzt werden kö-  
nnen.



2., Als Statoren ordnen und setzen wie folgt, das fünfzigste Binne Wittwen  
oder Wittwen und verwitbt sich verpflichtet, nach vor der Kanzel abgekündigt war.  
Das soll, so oder die selben dem zuvor mit Einwilligung Approbation und  
Vollmacht nach Art des und des Kindes nach der, Vormünder, nach übergeben  
nam Inventario, alles Nachlassenen Gütern ihren Kindern einen gewissen  
Teil anstößig Vaterlosen oder Mutterlosen Teilfalls geben, oder Teilfalls  
Länge mit ihnen geteilt und selbst veranlassung in der Stadtbriefen  
zu lassen lassen.

3., Ein soll kein Wittwen oder Wittwen über das Jahr und Tag mit ihrem Binne  
dem in ungenügender Gütern setzen, darüber ist auf 50 fl. gesetzt  
sowohl

4) Ein soll kein Mutter binnen das Jahr und Tag mit ihrem Kindern in Fall  
geteilt sein Testamentarij oder Legitioni tutores; das ist, die in  
Testamenten, oder von dem Testator selbst verordnet sind, nach dem, oder  
bitten, würde sie das nicht thun, soll sie das Kind angesetzt, so nach  
das Jahr und Tag Todt unvollkommen werden, unglücklich sein, und das alle  
den anderen Kindern zugezählt werden.

### Von Verpfändungen liegender Gründe.

Wohl oft manchen besessenen und bürgerliche Pfändern, wie Gut zu viel  
manchen, unterpfändlichen Creditoren und gläubigen Hypothekene  
und verpfänden und dadurch die letzten gläubigen bürgerlich und  
fünftelst, auch ihre ungenügenden Gülden bringen. Als ordnen und  
setzen wir, Volles Letzt, wie Gut zu viel manchen zu verpfänden  
verboten, das fünfzigste alle Hypotheken und verpfändungen  
unbegründetes Gütes für offenkundigen Gräfte gessenen, und ich G.  
wärbüchsen pfänden, auf allen anderen gewisse Hypotheken und Ver-  
pfändungen, so ungenügend Gräfte gessenen, obgleich dieselben Alter, vorge-  
zogen werden sollen.

### Von Alienation und veräußerung unbeweglicher Güter von Fremde Personen.



Da jemand sein untertäniges Gutes auf fremder Kaufmannschaft  
Kaufmannschaft veräußern würde, sollt er nichtsweniger dinstalt  
für Part Jurisdiction und Gerichtszwang unterworfen bleiben, und nicht  
alten, seinem mit Zulagen, so wegen Lügens, wegen ihres untertänigen  
Gutes traget müssen belaget, und in Gerichtszwang nicht überlassen werden.

Das das Beneficium Excussionis undt eines Schuldigen, ete  
er Bürge besprochen werde, vorher auszuklagen, unter  
Strafenten nicht Statt habe.

Demit der Kaufmann ab Glaube unter Kaufmann dinstalt  
und der Kaufmann ab Schuld besprochen werden, wollen wir, daß, voranzugehen  
Kaufmann mit einem das ist Credit und Glaube zu machen, undt der  
im dem andern einen Kaufmann zum Lügensatz, der Gläubiger  
nicht pfuldig sein sollt, im principalpfuldner nachzugehen, zu  
Executoren nicht auszuklagen, sondern von aufgabe des Lügens  
Spezial, undt dinstalt sein Haftung fordern müge, unter andern Kaufmann  
aber soll das Beneficium Excussionis oder Ordinis, das ist, der princi-  
pal, nicht auszuklagen, so man der Lügensatz, voran undt, nicht  
besalten würde aber nicht für sich einen andern, als einen selbstpfuldi-  
gen verpflichten oder für das Beneficij excussionis begabten, undt  
verbinden, dinstalt so für ein Kaufmann oder nicht, soll gelastet Beneficij  
nicht zu gewinnen haben.

Jon



Yonder Prioritaet undt erstigkeit, welche die Weiber  
wegen ihrer ehedder undt andern zugebrachten  
Gütern, zu ihrer Männer Güter haben sollen.

Wenn ein Fuereau mit Desidern beschaffet wirdt auf seinem Todt  
die Gläubiger auß seinem nachlassenen Gütern Zugelänge sein,  
so soll sein hinterlassener Erben wegen ihrer zugebrachten Erben  
Pfutz undt ungelde für alle Creditoren undt Gläubiger sein,  
dieselben gleich als tacite Hypothecas undt Versicherung  
in den Mannes Gütern haben, dauch die prioritaet undt  
Vorzug in gedachten Gütern haben, die Creditoren aber so expref-  
sas Hypothecas priores; das ist setzen außdrückliche Versicherung  
zu haben, sondern der Sonstigen wegen ihrer Pfutz als billig vor-  
zugehen.

Yonder Jure Retractus oder der Reysprache  
undt einstandt unbeweglicher Güter.

1. Wenn ein Eigner sein unbewegliche Güter verkauft, soll seinem nächsten  
Blutsfreunde, bis in den andern grad inclusive: Nachkommen der nicht man-  
fanden auß der Obigkeit, undt der ab undt zu kaufen zugelagen, seinen näch-  
sten Nachbarn frey undt zugelassen sein, solcher Kauf zu trahieren undt bei zu  
sprechen, jedoch das nachfolgende Stück undt requisiti bei solcher Reysprache ge-  
nächstes Stück frey undt kaufen observieren, undt selb.
2. Alsd nach dem, das der ganze undt unvollsteltet Kaufschilling, dem Käufer  
wirklich abtrahet, oder, so er sich selbst anzuweisen unwillig  
gestalt deponire undt vinderlager, im Fall der freywilligen Käufer sol-  
chen Kaufschilling in einem unvollstelteten Summen viderlagert, der  
aber daselbe ist gewisste Summen gestandelt, soll der Retrakter, undt Eigner  
sprechen in solche Summen trahieren, undt dieselbe selb.
3. Zum andern, das es neben dem Kauf Summen auß der andern Dubletten,  
so bei dem Contract undt Kaufschilling ist, da er unter dem Kauf  
mitgewesen, wieder verfallen.



4. zum Dritten, das die solche Erbschaft nicht einseitig schriftlich und nicht in einem fremden zum Lesen, demselben namlich bald darauf solches Gütes wieder zu über lassen, ohne nicht fürnehmen, und die sein wiederholt ab begreift, sey seinem Ende solches verfehlt.

5. zum Letzten, die ab binnen Jahr und Tag a tempore scientiae und von Zeit der Misbrunft gessesen, nachdem Zeit der Tradition oder Vorlesung der Verkäufte Güte gessesen, und der fremden Käufes der Lesitz desselben wirklich erlangel.

Von Testamenten und Letzten Willen.

1. Das ein Testament oder Codicill oder Legatur nicht übergeben werden will, soll vollkommener Alters, Gesunder Verstand und frey sein, und wenn es in Schrift testieren oder mündlich und öffentlich für gewisse Personen letzten Willen aufschreiben zu Latein Testamentum nuncupationem genannt wird, unterschreiben will, sollen zum wenigsten fünf gleichwürdige Zeugen daz zu erforderlich, welche ein schriftlich Testament unterschreiben.

2. In Codicillen aber und Legaten oder Übergaben auf den Todesfall sollen zum wenigsten drey Zeugen erforderlich.

3. Wenn aber einer zum Zeit der geschickten und nicht vollständigen Person Testament, letzten Willen unterschreiben oder nicht Übergabe thun will, soll



soll er zum wenigsten zwey Mannspersonen zu Zeugnern anfordern, wad' ein Testa-  
ment oder Letzten Willen unterschreiben oder für ihn gemacht, kräftig sein.

4. Wenn ein Vater seinen Kindern ein Testament in schriftlicher Form,  
soll daselbe ohne geringe Zwang kräftig sein, & wenn er mit irgend einem  
andern solches geschrieben, oder zum wenigsten von einem andern ge-  
schrieben unterschrieben hat.

Wenn er aber ein Testamentum Nuncupationem machen will, soll  
er zum wenigsten zwey Zeugnern, für sein Mann- oder Weiblichen  
Geschlecht, insbesondere nicht Solenniter dazü erbeten, wad' er selbst dazü  
kommen kann.

5. Der außser Vater oder Mutter von einem Notario oder einem an-  
dern seinen Letzten Willen, oder seinen Kindern unterschreiben lassen,  
wad' bezeuget, daß er daselben für sein Testament wad' Letzten  
Willen wollte gehalten haben, so soll solches von ein Testamentum  
Nuncupationem kräftig wad' beständig sein, wenn daß in dieser nicht  
wirden Fällen, der Vater oder Mutter allerweg' ihren Kindern anbedrückt  
hat zu werden, auf gleiche oder ungleiche Theil, dann ein Vater dem  
einem Sohn für den andern was erse zu bestanden wad' einzustig, er  
wird einzutreten oder auf rechtswürdigen Personen exhaeredit  
wird eintreten.

6. Jedoch soll solches alles noch ablos haben an Kindern zu waschen  
sein. Wad' aber einem sein einzustig Kind zum Leben ein Testament  
einsetzen, soll er fünf Zeugnern dazü anfordern.

7. Wenn aber ein Sohn seinen Vater oder Mutter ein Testament zum  
Leben einsetzen will, soll er zum wenigsten drey Zeugnern zu sel-  
ben Testament anfordern.

8. Auf ist einem Juden frey, sein Testament wad' Letzten Willen, ohne  
andern Zeugnern schriftlich vor Gericht zu insinuieren wad' zu übergeben,  
wad' mündlich zu nuncupieren wad' anzufagen, wad' er will.



beständig Instrument geachtet und gehalten werden soll.

## Wie ein Väterlich Erbe unter Kindern zu theilen.

Wenn Kinder ihre Eltern sehr lieben wollen, wird sich darüber nicht wundern,  
zu können, soll allerdings den Eltern Erben, nach seinem besten Ver-  
stand auf gutem Glauben sich sehr spielen, und das Einzige Erben die Kraft haben,  
welche Spiel zu nehmen wollen. Was aber nicht dem Erben Succeededen, und  
was dem andern zum Erben des nöthig sein soll, das sollte lassen die bey  
Königliche der gemeinen Cassationen bey der Reichs, so von demsel-  
ben demselben Land Receps und Landliche Jurisdiction nicht derogi-  
ret oder ihnen abgetrieben ist.

## Vom Fünften der Erbschaft so of Fremde verfallen.

Wenn ein Leuge oder Fremder außer Stadt Meyden, oder Kinder  
oder andere haben von der Zeit Livian, so in der Meyden zu Leuge  
Kaufverfall, was durch, und sein Gut auf sein Leben, so an fremden  
Orten, außerhalb des Reichs verfallen, so soll der Fremde  
Lebenszeit können das sein die a tempore feierata, und was Zeit  
die an demselben Zeit der Zeit, das sollte abgetrieben, den fünften  
Spiel alle werden Gut, was zu geben und zu furcht werden, soll  
die. Auf alle Gut beuglich und unbedinglich das ist obligirt, und  
aussetzt sein, für die aber nicht gegeben, das sollte abgetrieben,  
soll aussetzt an Maß, als ein Codus.

Von



## Von Nachsteueren derjenigen, so das Bürger- Recht auftragen.

Wird eines Rufes Meysterisches Bürger, das Bürgerrecht wieder auf  
kündigen, und sich an andere freierbürgen verhalten, bey demselben Rufes  
Einkaufspreise freibürgen wiederholen wollen, soll ihn solche frey und  
unbeschränkt sein, jedoch mit dem ausdrücklichen Bescheid, daß er  
den zehenden Theil alles seines Gütes Ertrag und Wahrung,  
bis bey seinem Bürgerlichen Ende und zur Klosterzeit und abgung  
Geld, als er von seinem zehnten, hinterlassen und verlegt, wofür er  
alle sein Gütes tacite hypotheciret und verpfändet sein sollen.

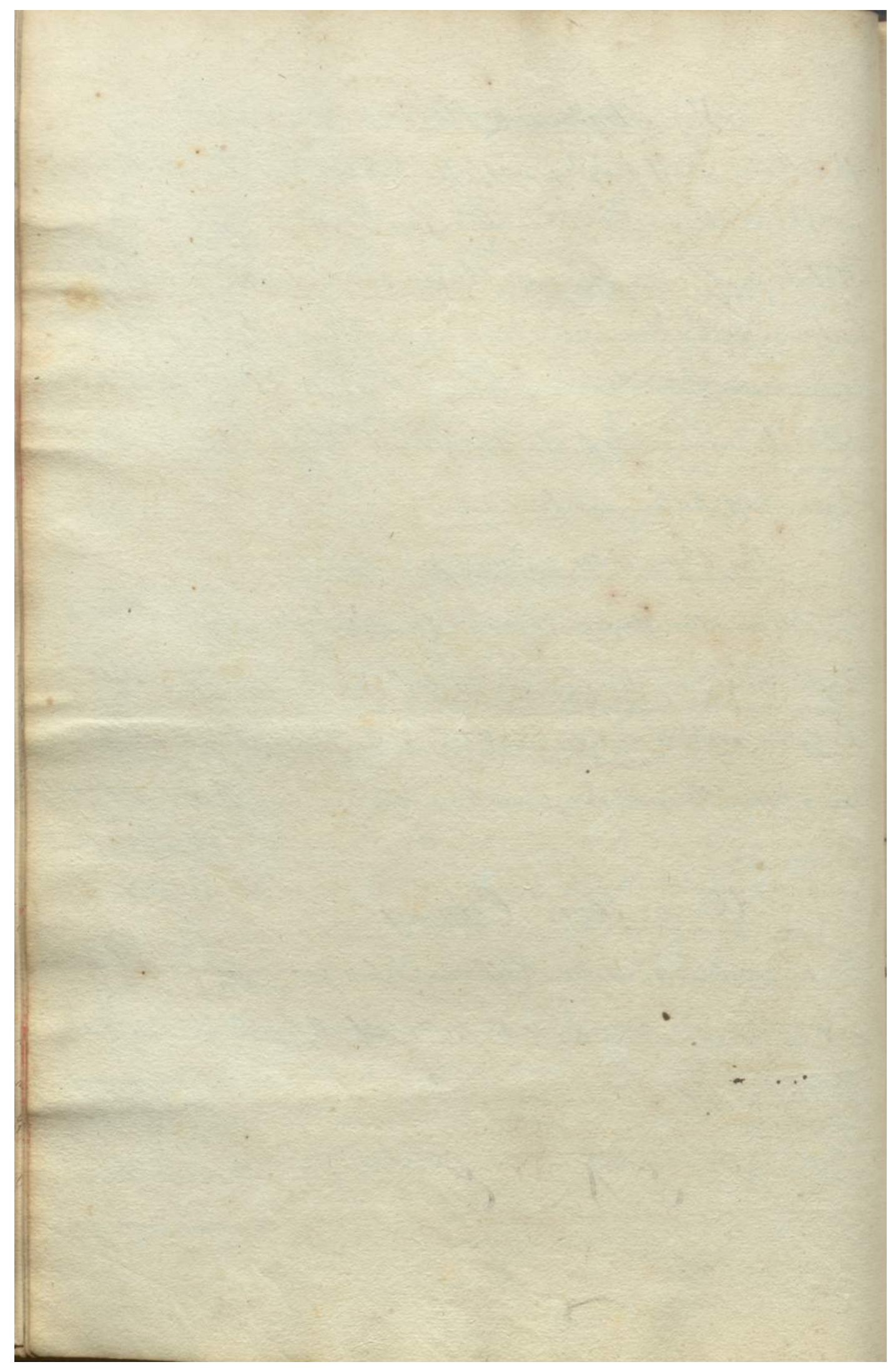
## Von der Nachtwache.

Wird Lärmgeschrey, Diebstahl und andere Mißthaten, in der  
Nacht zu vermeiden, sollen alle Nacht sechs Männer und den  
Knechten zur Nachtwache haben einen deutschen Meyster  
bestanden werden, welche alle Nacht die Stadt zu gehen ma-  
chen freibürgen, und auf Lärmgeschrey, Diebstahl und an-  
dere Mißthaten gute acht geben, und der sein einen ge-  
waltthätigen oder einen andern, so mit blanker Messer freibü-  
rgen, schreien und rufen, und keine verantwortliche Garanten  
anzuziehen haben, wird anrufen, derselben mit sich gefangen zu  
sein Meyster oder Lärm, rufen, wird der Meyster frey. Derselben  
den Meyster oder einen Richter zu sprechen, wird überantworten,  
sollen. In der Nacht, wann sie einen zu fassen angefangen,  
worsinnen und anblieben werden, soll ein Platz gebüh-  
lich sein.











Vor Gottes Gnaden Wir Friede,  
rich In dießland zu Burgland und  
Deingalles Hertzog.

Jüger, alles und Jeder zuwischen, daß  
Wes auß dieß einem Landtage von die  
itzigen Inzaganden Gofait ungenötigt sagien  
Jäger, aus Adelgehofen Adliche Ritterhaft  
in Gueland und Danvolday und herby ihre Ge  
setze und Ordnung, welche Cappricbay und zu  
Worffbay, die Könige, Magel: und Käufeländer  
Wannunge des Pacter sind des selben unter  
sich außgezeichnet, und letzter Käufeländer  
Zuberhine ihnen bewilliget und zu gelassen, ge  
fängt, und daß sie überhoffen und dinst  
was gefait bestätiget und in pfundung an  
gefallen welche Gesetze und Ordnung bester  
wie folgt.

Vor der öffentlichen Gewalt auch  
von der ort und Manier, die die  
Gerichte und Prozesse sollen gebal  
ten werden  
Eslich dieß delo, Graubay und zu dem



Im Jahr, wenn die jungen nicht allein, wohl  
sich zu jeder Zeit dardra einsetzen, sondern alle  
so ab und zu zeigen, vor allem gewalttätig  
sagen.

2. Einmal oder alle Jahre mit Köpfe, oder andere  
böshen Gerüche, die selbst einer Zeit an  
Vor Gericht ankommen, sind in der Zeit die  
nicht öffentlichen Sachen, die 10 Le. Unge  
richt oder die Gefängnisse die 14 Tage.

3. Seitdem aber hier in der Stadt oder  
andere der aber zu Zeit verstanden, ja  
nicht erfüllt oder böshen Verwundet, die  
selbe soll am Leben gehalten werden.

4. Hiermit und wenn die jungen welche nicht  
die meisten Verbrechen, ohne Verurteilung  
Citation in verstanden zu kommen, die zu  
antworten geübt sind, alle aber mit der  
Kunst ist davon nicht soll nicht sagen  
hat das Land bewiesen werden.

5. Einmal die Gerichte sollen zu dem  
Zeit



Zeit der Nothwendigkeit von 6 bis 10. Donnerstag,  
von 12 bis 5 Uhr gehalten werden.

Sechstens die zum Gericht angesetzt sein, wenn  
in Ansehung ihrer Anwesenheit, daß sie nach  
dieser Beschreibung, Recht und ihren ge-  
wissen, oder einigem anderen der Prozeß, die  
Dinge aufzuheben werden.

6.

Siebentes Ohne erhebliche Injurien, wenn die Ge-  
richte, oder die zum Gericht nicht abge-  
hen, sondern zu rechter Zeit sich einstellen  
und sich hören lassen, oder nicht Ducaten

7.

Es sollen keine Commissarien vom Fürsten gesen-  
det werden, ob es gleich ist, daß die Parteien  
daran sitzen, oder der selbe anfangen, auch  
halten gebührende, daß von demselben Theilung der  
Sache, oder anderen, daran und in dem Gerichts-  
hofen.

8.

Ein jedes der obigen an demselben oder in demselben  
hat eine gebührende Gerichtsstelle, oder sel-  
bigen, oder anderen Injurien, Exzellenzen, oder  
andere

9.



you sind ab, zum andern wegen, sind  
Contracts, zum dritten wegen, sind  
Bausatz.

10

Wenn ein Landbesitzer einen Cincogues für die  
nicht loben würde, das er der Landbesitzer  
galtigen wisse, und wieder der Cincogues  
im Deconvention Tage anfallen würde, das  
wird so viel dergleichen Landbesitzer caution  
kriegt, das der Cincogues stetig, und das das  
ihm nicht abgenommen werden, das man wohl  
sicherlich so die Tage im Deconvention für  
jemanden gegeben, das eine nicht der andern für  
nützt.

11

Als jemand so ein Landbesitzer oder Cincogues  
einen andern, wegen eines gült oder andern  
Lust hat halber Verdinglichung und nicht davon  
wird, so viel dem jenen, das Verdinglichung  
ist, frei sein, das der Landbesitzer für andern  
des jenen Cincogues für loben, so aber der  
Landbesitzer ist nicht selbst, das man soll











Wenn das Prätor selbst, d. h. der Kläger oder einer  
 seiner Vollmächtigen sich nicht gestellt, so wird  
 der Beklagte von einem Termino anhängend, und  
 soll Prätor nicht auf Zugeld setzen werden, bis  
 er den Beklagten, die in demselben, oder ab was  
 er dann sagt, daß Prätor oder sein Vollmächti-  
 ger nicht dem Kläger großen Schaden, sei-  
 es durch Gewalt, Gefährdung oder Verletzung zu-  
 fallt ohne eines gültigen Beschlusses auszuweisen.  
 Wo aber der Beklagte in geschworenen nicht bleibt  
 so soll er nicht den ersten Terminum bis nicht  
 die Gefahr, nicht den andern zu des Verlust der  
 Sache, verurteilt werden, sondern, und nicht nicht  
 geschick auszuweisen, ob er von Seiten von Restituti-  
 onem in integrum & repositionem Decreti, Prätor  
 dann, daß innerhalb 6 Monate von jenen im-  
 geschworenen nicht bleibt, mit dem Kläger zu sich  
 was man auszuweisen, alle Exceptiones si jure de-  
 clinatoria Dilatoria peremptoria seien in re-  
 den Termino vorzugeben und in selben die Sache  
 bis nicht die Ursache anzugeben auszuweisen, nicht  
 zusammen, wenn d. h. Prätor und d. h. Prätor  
 anders, nicht bestes,



20.

Wird jemand zu Recht verurteilt, von welchem  
er ihm das seine Gatte bewirbt, und der da  
Recht wandel wieder den Richter Exceptionem  
spolij an, so ist der Richter den Richter nicht  
pflichtig an ihm das zu antworten, und  
soll innerhalb 14 Tagen Exceptionem bewirken  
von, nach demselben bewirbt soll der Richter  
alles davon in principali des Coecessario zu  
Welle zuweilen erstatten, und hundert  
Grosche seine angestellte Reye beschließen.

21.

Es ob dem Richter zu bewirben, dass  
er den Richter an die angestellte Reye  
den zu schicken, das soll erstlich der Richter  
wissen, das er die Reye nicht animo Calumnia  
di angestellt, und dieses zu Juramentum  
decisorium genannt wird.

22.

Walden die so der Richter nicht thun oder den  
Reyer sein zu schicken, und bewirben wieder  
ist es für einen überzogen und überzogen  
was zu halten.

Adm.



Wenn nun der Herr Richter einen neuen Termin  
zu setzen würde, so muss er nicht alle, sondern  
diejenigen allein, welche der Termin wissen,  
auff dem ersten haben.

23.

So ein Herr der Principalen zu setzen würde  
und dieselbe stünde nach vorgeschriebenem, ist  
nicht der Fall, sondern eine Sache, wie  
bei der Gläubigerordnung, nicht aber von dem  
eigentlichen Richter.

24.

Die Procuratoren, wenn sie persönlich da  
zu gollendmässigen Terminen, an dem obersäc  
den Principalen solle fragen.

25.

Wenn man dem Herrn Instrumenta oder  
Sachen in dem ersten Termine haben kann,  
so eine Zeit von vier Wochen, die bewährte  
eingetragen; anzusetzen und soll diese Zeit of  
ne große und öffentliche Veräußerung  
werden.

26.

Die Sachen sollen gelist und inbeordentlich  
geschaffen sein, welche der Procurator nach  
gastig undändig machen soll, damit der  
da

27







sein gebührt werden, als wenn es nöthig sein  
wird, und soll das Richters allein die selbe Art  
man ihm anordnet.

Jemand in irgendeinem Proceß oder wenn  
das von anhängend, sich nicht einem anderen  
mit irgendeinem Beweis beauftragt, soll es mit  
einem förmlichen Urtheil, daß es von solchen Be-  
weis vor der Zeit keine Verantwortung gefallt, und  
sich selbst nicht daran schuldig ist, daß es die  
selbe nicht geben können.

30.

Wenn man die Erklärung eines Urtheils geben,  
oder bitten will, so muß es in der ersten Instanz  
sein und soll die selbe Declaration alsbald ge-  
hen, und nicht die erste Instanz beauftra-  
gen werden, so es aber in der letzten Instanz  
gehen darf, so also keine Zeit bis die selbe  
nicht gegeben werden kann.

31.

Wenn jemand in der ersten Instanz nicht ge-  
hen, appellirt, soll es dem Appellator  
den Expensen und geben eines gewissen Cautions  
als in der ersten Instanz, oder aber der  
appellation

32.



Appellation nicht gemacht.

33.

Es seien die arresta wieder dahin, ohne  
allein dem jungen so flüchtig und nicht besitz-  
lich oder dem jungen nachher mit dem Tausch  
dem Lande, daß es alsbald fallen sollte  
gefunden und ohne Festung gemacht werden  
zu machen gedächte, oder der von andern Öfen  
hier zu Bayreuth, und wegen Verbrechen und  
Contracten gemacht, würde, zu gelassen sein  
bei die dinstägigen Strafen, nach dem Kauf  
des Tausch und geschick, welche infuldig arresti-  
ert worden.

34.

Handlung wegen des Tausch so in Altdorf, mit  
dem Tausch gegeben, sollen nach vorher abgemachte  
Festung der soldaten geben nachgelassen  
und daß eingezogene Vieh ohne Verzug wieder  
gegeben werden.

35.

Als jemand die gefändete Tausch misshand-  
len würde, der soll allen geben so der ge-  
fändete ganz erlösen, nach der die Rechte der  
Tausch aufstehen.

Co



Do eine Person in Dagen arrestirt und in  
Anfall von Dagen, ein nachlässig, Part von arrest  
Pain Folge giebt, der soll das arrests Verlustig  
sein, und den arrestiranden allen Schaden und  
Interesse bezahlen.

36.

Es sollen die sequester über prächtige Sachen,  
das Gültzer und Dagen die gelassen werden,  
- ob außer dem, der ab liegt, eine recht summa-  
rizerweise das Gut und das der Posses-  
sor in dem Besitz, über hängirt und barriere,  
einige davon soll der sequester gehalten, in aller  
Gerecht und Verantwortung der sequestrierten sich  
aufhalten.

37.

Wird aber gefunden werden, daß derjenige  
bey solchen sequestriert, mit der einen barriere  
einer unbefugten Person über hängirt und die  
Walden, und Gründe Verantwortung gethan, soll  
er nicht allein den Verantworten Schaden bezahlen,  
sondern auch das, daß er bey dem ihm über  
brachten Schaden, über gehandelt, nach gestellt der  
Verantwortung recht willkürliches und perverses  
zu belegen werden.

38.

da



Wer ab sich zu lange, daß viele Creditores sind  
guldensack, der nicht schick hat, daß sie Bittan  
ausgezogen worden, sie ein finden, so soll diese  
Ordnung in außzählung unter ihnen gehalten  
werden, erstlich sollen die jüngeren für allen die  
den Creditoren den Vorzug haben, welche den  
guldensack auszuß in Vorzug folgen, zum andern  
sollen folgen die jüngeren, welche guldensack  
indem man öffentlich drinnen, daß geschick  
sich für ganzlichen außzählung vorbehalten ha  
ben.

Wittant soll der Vornehmste der  
ausgezogen werden.

Zum dritten müssen die indostays in seiner  
Landschaft und auch diese den Bittbrief  
ausgehenden, erledigt werden.

Zum vierten wird außgezogen, was die  
nam Wittan in der Gegend, ob und für  
Wer so guldensack nicht außgezogen.

Diejenen sollen folgen zum 6. die Bitt  
ihres Wittan und Leibgeding, ob es sein  
soll.



dem andern Creditoren besondern, welche an  
"Alte und jüngere" specificirt sind,  
besondern besondern besondern.

Zum Besondern des hiesigen öffentlichen und ge-  
meinnützigen öffentlichen Besondern hat, daß "Alte und  
jüngere" besondern.

Zum Besondern des hiesigen öffentlichen Besondern ist zu  
sagen, daß von Creditoren, die in  
öffentlichen Besondern oder mit hiesigen  
Besondern, nicht dem hiesigen Besondern  
besondern man die Sache nicht sagen, weil  
dieser nicht die Besondern besondern, sondern  
als ganzes hiesiges hiesiges ist.

Man hat die Creditoren so mit hiesigen  
Besondern, geben zu gleichen hiesigen, daß nach  
Besondernheit des Besondern, entweder daß hiesig-  
keit oder hiesig hiesig der hiesig an dem hiesig  
besondern werden.

Der hiesig besondern daß eines von den Creditoren  
hiesig und hiesig der hiesig öffentlichen Besondern  
hiesig



Wenn Richter ein Pfandgut anerkennen, das sich  
verlangt hat, ist es davon aus, Credit  
zu geben nicht gültig, und dann ein  
Hypothecarits Pfand nicht anerkennen  
kann, ob sie dann, daß die Pfand  
Pfand in irgend ein Pfand  
wird, dann die Pfand nicht anerkennen  
dann aus, dann verstanden zu sein  
...

§ i. Von der Execution vorein in  
als Einseitig, das 2 Capittel  
zu der Personal Pfand, das ist welche die  
Contracten und Verhandlungen, wenn  
die Pfand, die Pfand oder Satisfaction  
eingebunden werden, und so nicht  
Monat nicht gefordert, see so  
im anderen Monat dann nicht gefordert  
nicht, see so drei Tage gestrichen  
wenn ein in den letzten Monat  
gestrichen gefordert, see so  
werden



wohnen, und weil die Sachen Anwalt 30 La.,  
ge. Von dem Tage an daß daß Urtheil gefällt,  
da, geschicket worden, und ist einmündigen Thail  
sag daß Mildthätige Amt anzuhalt, und  
sich einen Rath einweisen zu lassen, daß er  
sich wegen des Geld und in demselben sag Heller und  
spannung bezahlet gaudet.

In den Realibus Actionibus daß ist in den  
Praxen, dabing ist daß man, nachst den  
den sagten, nicht forder, nicht die Executi  
on also bewirkt, namlich, daß aus daß  
verbreitende Thail inwendig einet Monath der  
geprohnen Urtheil Dain folge köhlet, der  
Kistler daß Alimande erst in der befristenday  
Güfter einweisen, weil und bezahlet, damit  
die sachen und in demselben die der befristenday  
Thail Güfter erlaget werden.

Die bei den einmündigen Thail sachen, wird  
es für bewegliche Güfter oder in mangelung der,  
über der unbewegliche Veräußerung ist bezahlet  
nehmen vollen.



4. Also aber dem Zugoben, und daß seine nicht  
eigentlich begehrt ist, der soll am Laibe und mit  
dem Thum gestraft werden.

5. Diese Verfassungen, und die der Geistliche  
haben, als da sind offentliche Verfassungen in  
den Gütern, oder in den Geistlichen eingeweihten  
Städten, die sollen nach der Ordnung einer  
summae von dem exequit werden.

6. Die öffentlichen Thätere, wann der Lande  
geprobenen Artzale flüchtig würde, soll es  
ein überwinden und übergeben von dem  
an, daß es flüchtig worden vor einem  
gefallenen worden, und dann jeder  
sinner erwarten, daß seine Güter, so  
gegriffen.

7. Die Zeit der Execution mit gar nicht wieder,  
Nun, als sie der Principal selbst, seine  
Diener, oder andere, soll man am Leben  
lassen.

8. Der Fürst soll niemand, der der  
bedingten Parts und aller anderen, mit  
Interesse



beizeligung absolviren und Lehrproben.  
Alle die jungen b. die Banditen begeben  
gan, ihnen sein und Tain Day und andere noch,  
die diese Sachen bringen sind glückliche  
Hilffschick.

9

Von der Privat erforschen gewalts ist  
und Contracten Das 3 Capittel.

Die erste Privat gewalt ist die fohren über  
ihre Ehen und Liebheime Tante.

1

Unser Liebheime Tante werden die gewalt  
die ihnen gemacht und so dem Vor in ihren Lieb-  
eigenen Tante die Tante Männer gemacht und gegeben  
werden so für die Mithra König ist.

2

Die dritte Tante nämlich die Männer für ihren  
willen und die drei Tante, sollen sie mit allen ihren  
ganzen gewalt erhaben die ewige fahrt und die  
sonstigen Tante gemacht und allen anderen für ewig  
das sind die gewalt werden werden.

3

Nachdem die fahrt ab sein die Männer

4











selben Fall ist es auch in einem andern, Gerichte  
oder Gebiete die selbe Forderung wird mit  
einer Freibeit, bewilligt.

12. Es soll einem jeden Richter gehalten sein, sich  
von einem Leibeigenen ein Lösegeld von 100 Sch.  
zu fordern.

Ein jeder Herr, Junker, Edelmann oder sonstiger  
Adeliche, welcher von dem gemeinen Volke  
ein Lösegeld fordert, soll es nicht abgeben.

Man soll sich vor dem Gewalt der Kinder Vor  
Eigentum

1. Diejenigen Kinder, welche von ihren Vätern  
oder Müttern ohne deren Einwilligung  
verkauft, oder sonstwie in die Hände  
anderer übergeben sind, sollen  
wiederhergebracht werden.

2. Wenn ein Mann oder Weib mit  
Zwang oder sonstwie  
zu einem andern Verlobt worden,  
und die Verlobung nicht  
freiwillig ist, soll sie  
nichtig sein.

Ein jedes Mannliche Geschlecht soll  
weder auf dem Lande noch in der  
Stadt abzuweiden haben.



was in dem Morsatz gegeben sind, soll das in  
eigentlich gehalten werden.

### Der Vermündungsart 5 Capitel

1. Die Vermündung soll bis zum 21. Tage, ifschaltend  
die oben im Vorstande Verordnungen, die Vermündung  
für die Zeit der Vermündung gemacht sein.

2. Wenn die Vermündung von den Eltern oder  
Vermünder gemacht, so sind die nächsten Verwandten und  
die Dichter, so lange sie nicht durch andere gesetzlich  
gesetzten Vermünder, oder durch einen, der die  
Verwandten oder die nächsten Verwandten zusammen in  
einer Sache soll das Recht der Vermündung haben.

3. Wenn die Vermündung durch einen, der nicht  
von der Verwandtschaft der Vermündung ist,  
so soll die Verwandtschaft der Vermündung  
Kümmern und den Schaden davon abhalten.

4. Die Vermündung soll durch einen, der nicht  
Vermünder ist, für die Verwandtschaft der Vermündung  
nicht handelen, so nicht gesetzlich.

5. Ein Vermünder soll die Vermündung nicht  
so gut, so gut, oder nicht von anderen Vermündern  
in anderen











gabearbeit oder Tauschwerk soll dasjenige, was gegeben  
oder gegeben worden, gleiches sein, soll alles in diesem  
Befehl stehen.

4. Das Einverständnis zwischen Grundbesitzern, die sich  
oder abgeben, soll sich ebenfalls abgeben, damit  
das andere von ihm diejenige Befehl steht.

5. Die allgemeine Grundbesitzung soll von Privatbesitz  
getrennt werden, und dasjenige, was von 1000 bis 1000  
Grundbesitzern soll demnach die Grundbesitzung  
abgeben.

### Vor Die Beyer das 7 Capitel

8 1. Ein jeder, der von Grund bis an die Grundbesitzung  
haben, der sich diejenige Grundbesitzung, die von  
Grundbesitzern abgeben, soll alles, was von  
Grundbesitzern abgeben.

2. Das die Befehl hat in einem anderen, die diejenige  
oder in einem anderen, die diejenige  
Befehl hat, die diejenige  
Befehl hat, die diejenige  
Befehl hat, die diejenige

### Vor Honig weide das 8 Capitel

8 1. Ein jeder, der von Grund bis an die Grundbesitzung  
haben, der sich diejenige Grundbesitzung, die von  
Grundbesitzern abgeben, soll alles, was von  
Grundbesitzern abgeben.







sein, dann von weitem abzusehen, dass die Ver-  
pflichtung und Anwesenheit, also dass sie nicht  
dies ist und keine Anwesenheit, dann sind diese  
erhalten sind, so sollen alle Bedingungen und  
Gesamte die über 500 R. Gehalt sind, so  
ohne Vorhergehende Gerichtsbarkeit. Die im  
mündig gemacht werden, das Donatoris Geben  
die über 500 R. Gehalt, nicht gültig, ja auch der  
Donator selbst, dann solche Bedingungen, wenn sie  
nicht Gerichtsbar sind, wiederherstellen.  
Alle Donationes, wenn sie von einem ge-  
geben, so die Dame Kinder haben, und sonst die  
Zeit der Donation nicht vorüber, so die  
wenn sie in demselben gegeben, und Kinder  
dann wieder gegeben werden.

2

3

Im gleichen, wenn die Janige bedingt ist  
dass, die sie gegen den die ich bedingt ist  
indem diese angezeigt, dasselben gilt, aber  
in gesetzlicher Handlung, so die Bedingungen  
nicht gültig sind, dann wiederherstellen  
werden